

Gaspreise – Preissysteme 2006

Ausgabe 2007

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 978-92-79-07035-8

ISSN 1830-8724

Katalognummer: KS-EQ-07-001-DE-N

Thema: Umwelt und Energie

Reihe: Statistische Bücher

© Europäische Gemeinschaften, 2007

Copyright der Fotos: Europäische Kommission

Eurostat ist das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Es hat den Auftrag, der Europäischen Union hochwertige statistische Informationen bereitzustellen. Dazu sammelt und analysiert Eurostat Daten der nationalen statistischen Ämter in Europa und liefert vergleichbare und harmonisierte Daten über die Europäische Union, zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Analyse der Gemeinschaftspolitiken. Die statistischen Produkte und Dienstleistungen von Eurostat sind auch von großer Bedeutung für Unternehmen, Berufsverbände, Wissenschaft, Bibliothekare, Nichtregierungsorganisationen, Medien und Bürger.

Das Veröffentlichungsprogramm von Eurostat besteht aus folgenden Sammlungen:

- **Pressemitteilungen** liefern neueste Informationen über Euro-Indikatoren und über soziale, ökonomische, regionale, landwirtschaftliche oder ökologische Themen.
- **Statistische Bücher** sind größere A4-Veröffentlichungen mit statistischen Daten und Analysen.
- **Pocketbooks** (Taschenbücher) sind kostenlose Veröffentlichungen, die Benutzern eine Auswahl wesentlicher Daten über ein spezifisches Thema geben.
- **Statistik kurz gefasst** liefern aktuelle Daten und weitere Informationen über die Ergebnisse von Erhebungen, Studien und statistischen Analysen.
- **Daten kurz gefasst** liefern neueste Statistiken einschließlich methodologischer Anmerkungen.
- **Methodologies and Working papers** (Methodologien und Arbeitspapiere) sind technische Veröffentlichungen für statistische Experten, die auf einem speziellen Gebiet arbeiten.

Veröffentlichungen von Eurostat können über den EU-Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>) bestellt werden.

Les publications d'Eurostat peuvent être commandées via l'EU Bookshop à l'adresse suivante: <http://bookshop.europa.eu>.

Alle Veröffentlichungen können auch kostenlos im PDF-Format von der Eurostat Website <http://ec.europa.eu/eurostat> heruntergeladen werden. Die Webseite bietet zudem freien Zugriff auf Eurostat Datenbanken, sowie auf statistische Tabellen mit den am häufigsten verwendeten kurz - und langfristigen Indikatoren.

Eurostat hat mit den Mitgliedern des 'europäischen statistischen Systems' (ESS) ein Netzwerk von Benutzerbetreuungszentren aufgebaut, das fast alle Mitgliedstaaten sowie einige EFTA-Länder umfasst. Es leistet Hilfe und gibt Anleitung bei der Benutzung statistischer Daten von Eurostat. Kontaktadressen für diese Benutzerzentren sind auf der Eurostat Webseite verfügbar.

INHALT

| | |
|---|----------|
| I. EINLEITUNG | 7 |
| II. PREISSYSTEME IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION | 9 |

EINLEITUNG

Seit dem 1. Juli 1991 ist im Rahmen der Richtlinie 90/377/EWG des Rates ein gemeinschaftliches Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise in Kraft.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie bietet das vorliegende Dokument eine Übersicht über die geltenden Preissysteme im Jahr 2006 und ergänzt die in der halbjährlich erscheinenden Veröffentlichung „Statistik kurz gefasst“.

Die Erhebung, auf der die vorliegende Studie basiert, wurde vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt und wäre ohne die Zusammenarbeit der für den Gassektor zuständigen Behörden, Institute, Unternehmen und Verbände nicht möglich gewesen; ihnen gilt daher unser aufrichtiger Dank.

SYMBOLS UND ABKÜRZUNGEN

| | |
|----------------------|--|
| m³ | Kubikmeter |
| MW | Megawatt (10 ³ kW) |
| kWh | Kilowattstunde |
| MWh | Megawattstunde (10 ³ kWh) |
| GWh | Gigawattstunde (10 ⁶ kWh) |
| MJ | Megajoule |
| GJ | Gigajoule |
| TJ | Terajoule |
| kPa | Kilopascal |
| MPa | Megapascal |
| GCV | Bruttoheizwert (Cross Calorific Value) |
| NCV | Nettoheizwert (Net Calorific Value) |

| | |
|------------------|----------------------------------|
| EUR | Euro, € |
| Cent | Euro-Cent (1/100 EUR) |
| CZK | Tschechische Krone |
| DKK – Øre | Dänische Krone – Øre = 1/100 DKK |
| LVL | Lettischer Lats |
| HUF | Ungarischer Forint |
| PLN | Polnischer Zloty |
| SIT | Slowenischer Tolar |
| SEK | Schwedische Krone |
| GBP | Pfund Sterling |
| USD | US-Dollar |

BELGIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

In Belgien ist nach dem Gesetz vom 12. April 1965 über die Beförderung gasförmiger und anderer Erzeugnisse durch Leitungen und dem Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsreglementierung und Preise der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Festlegung der Höchstpreise für die Lieferung von Erdgas zuständig. Der Minister hat die Möglichkeit, bei den Verkaufspreisen an Endverbraucher zu intervenieren, allerdings nur nach Stellungnahme der Regulierungskommission für Strom und Gas (*Commission de Régulation de l'Electricité et du Gaz* – CREG). Außerdem gibt es ein System mit festgesetzten Höchstpreisen für geschützte Privatkunden, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder in prekären Verhältnissen leben.

Die Netzbetreiber legen der CREG ihre Tarife für den Anschluss an das Übertragungs- und Verteilungsnetz sowie für deren Nutzung zur Genehmigung vor. Diese Tarife müssen im Einklang mit den allgemeinen Preisstrukturen stehen, die in den Königlichen Dekreten vom 15. April 2002 (Übertragung) und 29. Februar 2004 (Verteilung) festgelegt wurden.

Seit dem 1. Juli 2004 ist der Gasmarkt in Belgien für alle gewerblichen Kunden vollständig liberalisiert. In der Region Flandern sind Privatkunden ebenfalls „zugelassen“ (d. h. sie können ihren Gasversorger frei wählen). Auch in der Region Wallonien und der Hauptstadtregion Brüssel sind Privatkunden seit dem 1. Januar 2007 zugelassen.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Die Erdgaspreise für Industriekunden setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Energiepreis;
- Übertragungspreis;
- Verteilungspreis.

Der Verkauf von Erdgas an Industriekunden ist durch bilaterale Verträge oder durch die Tarife der Anbieter geregelt. Die Preise umfassen eine feste Grundgebühr und einen Arbeitspreis. Die Preise können von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, unter anderem von der Verbrauchsmenge, der Nutzungshäufigkeit usw.

Im Übertragungspreis ist Folgendes enthalten:

- Die Beförderung von Erdgas über primäre und sekundäre Übertragungsleitungen; darin eingeschlossen sind Verdichtung und Druckreduzierung im Netz, Durchsatz und Druckregelungssysteme und sämtliche Verbindungsleitungen sowie Instandhaltung und Nutzung dieser Systeme;
- Flexibilitätsdienstleistungen für das Übertragungsnetz;
- Basisdienstleistungen, die an den integrierten Betrieb des Übertragungsnetzes gekoppelt sind:
 - Verwaltung und Vermarktung der verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gasübertragung, Flüssiggasterminals und -speicher;
 - technisches Netzmanagement;
 - Anschluss;
 - Zugang zu dem System mit allgemeinen Daten;
 - Netzausgleich in Notsituationen.

Im Verteilungspreis ist Folgendes enthalten:

- Gebühren für Basisdienstleistungen:
 - periodische Gebühren für die Übertragung (darin enthalten sind Empfangsstationen, Unterstationen, Leitungen, Anschlüsse und Zäblersysteme);
 - periodische Gebühren für die Verwaltung des Netzsystems, darunter:

- administratives und kommerzielles Netzzugangsmanagement;
- Dispatching, Flussmanagement, Geruchsverbesserung und Netzausgleich;
- periodische Zählergebühren;
- Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen, darunter Druckreduzierung für Kunden.

2.2. Haushaltskunden

Das Preissystem für zugelassene Privatkunden (Region Flandern) ist ähnlich wie das für Industriekunden. Allerdings sind die Energiepreise einfacher gestaltet (gegebenenfalls feste Grundgebühr und Einheitspreis pro kWh).

Für nicht zugelassene Privatkunden (Region Wallonien und Hauptstadtregion Brüssel) sind die Preise (gemäß Ministerialerlass vom 12. Dezember 2001) bis zum 31. Dezember 2006 wie nachstehend beschrieben reguliert.

Es gibt verschiedene Tarifarten für Haushaltskunden:

- Tarif A ist allgemein gültig; er enthält eine feste Grundgebühr und einen zweigliedrigen Arbeitspreis, der sich nach der Höhe des Verbrauchs richtet.
- Tarif B wird generell gewährt, wenn mit Erdgas geheizt wird. Seine Bedingungen gelten sowohl für das Heizen als auch das Kochen und die Warmwasserbereitung; dieser Tarif gilt automatisch, wenn der jährliche Verbrauch über 19 444 kWh oder 2 000 m³/Slochteren-Gas liegt, und umfasst eine feste Grundgebühr und einen Arbeitspreis.
- Tarif C wird bei Sammelheizungen von Gebäuden mit mindestens 10 Wohnungen und für den gesamten Verbrauch, der über denselben Zähler erfasst wird, angewandt. Dieser Tarif ist ebenfalls zweigliedrig.

Außerdem gelten für bestimmte Kunden (Empfänger von so genannten „Integrationslöhnen“, Erwerbsunfähige usw.) spezielle Sozialtarife A, B oder C, die freie kWh enthalten, eine Steuerbefreiung und/oder einen reduzierten Arbeitspreis (Ministerialerlass vom 23. Dezember 2003) vorsehen.

3. Besteuerung von Gas

Auf den Verkauf von Erdgas wird eine Mehrwertsteuer (MwSt) in Höhe von 21 % erhoben.

Auf den Verkauf von Erdgas an Haushaltskunden wird eine per Gesetz vom 22. Juli 1993 eingeführte Energieabgabe erhoben, die im Jahr 2006 0,11589 Cent pro kWh betrug; hiervon ausgenommen sind Kunden, die Anspruch auf spezielle Sozialtarife haben.

Im Jahr 2006 wurde in Belgien eine Bundesabgabe in Höhe von 0,01252 Cent pro kWh erhoben, um die laufenden Kosten der CREG und die Ausgaben für bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Bundes zu decken. Außerdem wurde 2006 ein Zuschlag zur Finanzierung der Sozialtarife in Höhe von 0,00878 Cent pro kWh erhoben.

Die festen Grundgebühren werden auf regionaler Ebene eingezogen und sichern die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Bundes (Sozialmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der rationellen Energienutzung).

BULGARIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Befugnisse der Behörden zur Regulierung und Kontrolle der Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, des Transports, der Durchleitung, Vertrieb und Handels mit Erdgas sind im „Energiewirtschaftsgesetz“ festgelegt, das seit dem 09.12.2003 in Kraft ist.

Die Gaspreise für Endverbraucher werden von einer unabhängigen staatlichen Agentur festgelegt — der „Staatlichen Regulierungskommission für Energie und Wasser“ (SEWRC).

Bei der Ausübung ihrer Regulierungsbefugnisse folgt die SEWRC folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- Vermeidung und Unterbindung von Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen auf dem Energiemarkt;
- Ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von Energieunternehmen und Verbrauchern;
- Gewährleistung der Gleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Energieversorgungsunternehmen und der einzelnen Kundengruppen;
- Förderung von Anreizen für die effiziente Führung regulierter Energieversorgungsunternehmen;
- Förderung von Anreizen für den Aufbau eines Wettbewerbsmarktes für die Tätigkeiten des Energiesektors, sofern die Bedingungen dies zulassen.

Die SEWRC legt die Preise fest, zu denen:

- der öffentliche Anbieter Gas an öffentliche Versorgungsunternehmen und Endverbraucher verkauft, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- der öffentliche Anbieter Gas an Endverbraucher verkauft, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind,
- ein öffentliches Versorgungsunternehmen Gas an Endverbraucher verkauft, die an das Vertriebsnetz angeschlossen sind.

In Bulgarien sind 39 Unternehmen auf dem Gasmarkt tätig, darunter ein öffentlicher Anbieter und 12 öffentliche Versorgungsunternehmen. Die SEWRC legt für jedes Unternehmen die Höchstpreise fest, zu denen Gas an Endverbraucher abgegeben werden darf. Diese werden regelmäßig (in der Regel alle drei Monate) überprüft. Der Tarif sieht unterschiedliche Preisstrukturen vor für:

- Industriekunden
- öffentliche Abnehmer, Behörden und Industriekunden
- Haushaltskunden.

2. Gestaltung der Gaspreise

Die Preise beziehen sich auf 1000 m³, gemessen bei 200°C und 101 325 Pa. Die Preise enthalten keine MwSt.

2.1. Haushaltskunden

Der Höchstpreis ist bei allen öffentlichen Versorgern unterschiedlich. Der Preis ist unabhängig vom Jahresverbrauch.

2.2. Industriekunden

Bei Industriekunden, öffentlichen Abnehmern, Behörden und Unternehmen ist der Gaspreis vom Jahresverbrauch abhängig. Die Gashöchstpreise sind Preise mit nur einem Bestandteil und sind bei allen regionalen Gasunternehmen unterschiedlich. Es wird zwischen folgenden Verbraucherkategorien unterschieden:

- Jahresverbrauch bis 10 000 m³
- Jahresverbrauch von 10 001 bis 100 000 m³
- Jahresverbrauch von 100 001 bis 1 000 000 m³
- Jahresverbrauch von 1 000 001 bis 10 000 000 m³
- Jahresverbrauch ab 10 000 000 m³.

Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 000 000 m³ werden als ‚zugelassene Verbraucher‘ gemäß dem Energiegesetz bezeichnet und haben das Recht, ihren Gasversorger frei zu wählen und ihren Gaspreis auszuhandeln. Auf diese Abnehmer entfallen etwa 80 % des nationalen Verbrauchs.

3. Besteuerung von Erdgas

Auf den Verkauf von Erdgas wird eine MwSt in Höhe von 20 % erhoben.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Aktiengesellschaft RWE-Transgas importiert Erdgas und verkauft es an acht Verteilerunternehmen, die das gesamte Staatsgebiet der Tschechischen Republik versorgen. Ca. 0,5 % des Gasverbrauchs im Inland wird durch die inländische Gaserzeugung abgedeckt.

Das Gesetz Nr. 458/2000 Slg., das „Energiegesetz“, legt die rechtlichen Bedingungen für das Strom- und Gasgeschäft fest. Seit dem 1. Januar 2001 ist für die Regulierung der Preise für Strom und Erdgas nicht mehr das Finanzministerium, sondern die mit dem Energiegesetz eingesetzte Energieregulierungsbehörde zuständig.

Die Gaspreise werden einmal pro Quartal berechnet und im Bulletin für Energieregulierung bekannt gegeben.

Am 1. April 2007 läuft die Preisregulierung für zugelassene Verbraucher aus. Vorübergehend war am 1. Januar 2006 eine Regulierung für den tschechischen Erdgasmarkt eingeführt worden. Die Gründe für die Weiterführung der Regulierung fallen mit der am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Neuorganisation des Ergasmarktes und der Neuregelung der vertraglichen Beziehungen zwischen einzelnen Marktteilnehmern weg.

Die Behörde wird somit in Zukunft die Preise nicht mehr vierteljährlich, sondern jährlich und nur für die einer Regulierung unterliegenden Tätigkeiten festlegen.

Die Arbeitspreise können bereits heute von Handelslizenzhabern ausgehandelt werden.

Das Energiegesetz gibt auch das Vorgehen bei der Liberalisierung des Gasmarktes vor und legt fest, wer zu den „zugelassenen“ Verbrauchern gehört. Ein zugelassener Verbraucher ist eine natürliche oder juristische Person mit dem Recht auf freie Wahl ihres Erdgasversorgers, auf einen regulierten Zugang zum Fernleitungs-, Verteilungs-, Linepack- und vorgelagerten Rohrleitungsnetz sowie auf einen verhandelten Zugang zu Untergrundspeichern.

Der Prozess der Entflechtung hat in der Tschechischen Republik am 1. Januar 2006 begonnen, als die RWE Transgas in zwei Unternehmen aufgespalten wurde: die RWE Transgas, die für die Speicherung von und den Handel mit Gas zuständig ist, und deren Tochterunternehmen RWE Transgas Net, das für den Transport von Erdgas zuständig ist. Die Entflechtung der Vertriebsnetzbetreiber wurde fortgeführt und in Übereinstimmung mit dem Energiegesetz Ende 2006 abgeschlossen.

Öffnung des Gasmarktes

1. Januar 2005: Zugelassene Verbraucher sind alle Endverbraucher mit einem Gasverbrauch von mehr als 15 Millionen m³ Erdgas an einem Versorgungspunkt im Jahr 2003, sowie alle Stromerzeugungslizenzhaber, die Gas in Wärmekraftwerken verbrennen oder Gas für die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) verwenden.

1. Januar 2006: Alle Endverbraucher mit Ausnahme von privaten Haushalten werden als zugelassene Verbraucher eingestuft. Allerdings werden die Höchstpreise für diese zugelassenen Verbraucher weiterhin von der Energieregulierungsbehörde berechnet.

1. Januar 2007: Alle Endverbraucher gelten als zugelassene Verbraucher. Die festgelegten Höchstpreise werden jedoch erst zum 1. April 2007 abgeschafft.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Im Rahmen der Regulierung werden die Höchstpreise sowohl für Ergaslieferungen von Transgas an die Händler als auch für Lieferungen von Verteilerunternehmen an Endverbraucher festgelegt.

Erdgaspreise werden als Höchstpreise festgelegt, die zwei Bestandteile umfassen: den Preis für Erdgas (CZK/MWh) und die Kapazitätsgebühr - eine jährliche Zahlung für den täglichen Höchstverbrauch (CZK/MWh) oder ein fester monatlicher Grundpreis (CZK pro Versorgungspunkt). Die zweigliedrigen Höchstpreise werden für jedes regionale Verteilerunternehmen und für die folgenden Verbraucherkategorien festgelegt:

- Jahresverbrauch bis 630 MWh - gewerbliche Kunden (für diese Kategorie gelten dasselbe System und dieselbe Preisstruktur wie für private Haushalte; seit 2006 sind die Preise stärker gestaffelt),
- Jahresverbrauch von 630 bis 4 200 MWh - mittleres Segment,
- Jahresverbrauch von mehr als 4 200 MWh - große Industriekunden.

Seit 2002 wurden diese Verbraucherkategorien weiter aufgefächert und unterscheiden sich je nach Verteilerunternehmen. Seit dem 1. Januar 2002 sind die Höchstpreise für Erdgas bei jedem regionalen Verteilerunternehmen unterschiedlich.

Seit dem 1. Januar 2006 werden große Industriekunden in drei Kategorien aufgeteilt:

- Jahresverbrauch von 4 200 bis 52 500 MWh
- Jahresverbrauch von 52 500 bis 157 500 MWh
- Jahresverbrauch von mehr als 157 500 MWh.

Änderungen bei den regulierten Gaspreisen werden am 1. Januar jedes Jahres vorgenommen. Wenn sich die Einfuhrpreise für Erdgas erheblich ändern, können die Preisregulierungen in kürzeren Zeitabständen angepasst werden (monatlich, vierteljährlich usw.).

2.2. Haushaltskunden

Die Höchstpreise für Erdgas setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Erdgaspreis (CZK pro MWh) und einem monatlichen Grundpreis (CZK pro Versorgungspunkt).

Seit dem 1. Januar 2006 wird der Jahresverbrauch von 9,45 bis 63,00 MWh weiter aufgefächert:

- Jahresverbrauch von 9,45 bis 15,00 MWh
- Jahresverbrauch von 15,00 bis 20,00 MWh
- Jahresverbrauch von 20,00 bis 25,00 MWh
- Jahresverbrauch von 25,00 bis 30,00 MWh
- Jahresverbrauch von 30,00 bis 35,00 MWh
- Jahresverbrauch von 35,00 bis 40,00 MWh
- Jahresverbrauch von 40,00 bis 45,00 MWh
- Jahresverbrauch von 45,00 bis 50,00 MWh
- Jahresverbrauch von 50,00 bis 55,00 MWh
- Jahresverbrauch von 55,00 bis 63,00 MWh.

Seit dem 1. Januar 2002 sind die Höchstpreise für Erdgaslieferungen an Haushalte bei jedem regionalen Verteilerunternehmen unterschiedlich.

3. Besteuerung von Erdgas

Seit dem 1. Mai 2004 beträgt die MwSt auf Erdgas 19 %.

DÄNEMARK

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Gaspreisregulierung und Stand des Liberalisierungsprozesses: Der dänische Erdgasmarkt ist seit dem 1. Januar 2004 vollständig liberalisiert. Damit können auch Haushaltskunden ihr Erdgas frei auf dem Markt beziehen. Der Rechtsstatus ist im Gesetz über die Erdgasversorgung beschrieben.

Der Marktpreis für Erdgas richtet sich nach dem Spotmarktpreis für Gas und Erdöl in Rotterdam (und nach anderen nordeuropäischen Preisindices). Der Erdgaspreis für Industrie- und Haushaltskunden setzt sich aus drei Komponenten zusammen.

Die erste Komponente ist der Bezugspreis, der sich nach der Verbrauchsmenge sowie nach dem Verbrauchsprofil richtet. Die zweite Komponente beinhaltet die Verteilungskosten, die sich ebenfalls nach der Verbrauchsmenge richten. Schließlich gibt es noch eine dritte Komponente, eine feste Grundgebühr, die sich nach der Größe des Gaszählers richtet.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriegkunden

Tarif-/Preiskomponenten einschließlich Rabatte (Energiepreis, Grundgebühr, Übertragungs- und Verteilungskosten usw.): die Preissysteme für Industrie- und Haushaltskunden sind im Wesentlichen identisch. Im Folgenden sind einige Faktoren aufgeführt, die sich auf die Preisgestaltung auswirken.

Faktoren, die sich auf die Tarife/Preise auswirken (Bedarfmengen, Klauseln für die Unterbrechbarkeit der Lieferungen, Spitzenlastzeiten/Schwachlastzeiten usw.): Rabatte können auf Basis von Einzelverträgen ausgehandelt werden, in denen die Bedingungen für Warnungen bei Unterbrechungen der Gasversorgung festgelegt sind. Industriegkunden können zwischen verschiedenen Tarif-/Preissystemen wählen. Bei einem dieser Systeme kann beispielsweise ein Festpreis für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.

2.2. Haushaltstarif

Tarif-/Preiskomponenten einschließlich Rabatte:
die Preissysteme für Industrie- und Haushaltskunden sind im Wesentlichen identisch.

Faktoren, die sich auf die Tarife/Preise auswirken:
Haushaltskunden können zwischen verschiedenen Tarif- und Preissystemen wählen. Bei einem dieser Systeme kann beispielsweise ein Festpreis für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.

3. Besteuerung von Gas

Die Steuer auf Erdgas beträgt 0,27412 EUR (204,2 Øre) pro Normkubikmeter (Nm³); zudem wird eine Kohlendioxidsteuer in Höhe 0,02658 EUR (19,8 Øre) pro Nm³ erhoben. Unternehmen mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer können die Erdgassteuer erstattet bekommen, wenn sie Erdgas für Produktionsprozesse und für Prozesswärme sowie für die Stromerzeugung verwenden. Wird Erdgas für die Raumheizung oder die Warmwasserbereitung eingesetzt, die nicht im Zusammenhang mit der Fertigung stehen, besteht kein Erstattungsanspruch. Die Kohlendioxidsteuer kann zurückerstattet werden, wenn Unternehmen Erdgas für Prozesse in der Schwerindustrie einsetzen.

Auf Erdgas wird eine Mehrwertsteuer in Höhe von 25 % erhoben.

4. Methode für die Preiserhebung

Die Erhebungsmethode wird derzeit überarbeitet und in Zukunft auf den Preisangaben bestimmter Gasversorger sowie auf einer Gewichtung ihres Portfolios beruhen. Weitere Informationen werden spätestens am 1. Januar 2008 vorliegen.

DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/55/EG für den Binnenmarkt im Gassektor erfolgte mit dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005. Es enthält weit reichende Kompetenzen für die neu eingerichtete Regulierungsbehörde und sieht den Übergang zu einer Anreizregulierung vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Fortschritt bei der Netzproduktivität mit der Zeit über Netzentgelte an Transportkunden weitergegeben wird.

Zwei Verordnungen zur Festlegung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Zugang zum Gassystem – die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 – sind in Kraft. Die Gasnetzzugangsverordnung sieht die Aufnahme von Einstiegs-/Ausstiegs-klauseln für überregionale und regionale Leitungen vor. Die Gasnetzentgeltverordnung enthält Bestimmungen bezüglich der Kostenbasis für Systemgebühren auf Verteilungsebene sowie für vergleichende Verfahren. In Bezug auf Übertragungsleitungen soll die Regulierungsbehörde die erforderlichen Befugnisse für die Durchführung eines Vergleichs auf Basis des Vergleichsmarktprinzips erhalten.

2. Gestaltung der Gaspreise

Das Marktverhalten der Gasversorgungsunternehmen wird durch den Gas-zu-Gas-Wettbewerb sowie durch den Substitutionswettbewerb zu den anderen Energien bestimmt.

Gasversorger stehen mit anderen Gasanbietern sowie mit anderen Energieträgern wie z. B. schweres und leichtes Heizöl, Kohle, Strom oder Fernwärme im Wettbewerb um Kunden. In diesem harten Wettbewerb orientiert sich der Gaspreis an der Marktsituation in jedem speziellen Anwendungsbereich. Der Erdgaspreis wird zwischen Anbieter und Kunden auf der Basis einer beiderseitigen Bewertung der für die Beurteilung der Wettbewerbsstellung relevanten Kriterien ausgehandelt.

Für den Verbraucher errechnet sich der wettbewerbsfähige Gaspreis aus allen Kosten, die für ihn bei der Umwandlung der jeweiligen Einsatzenergien in Nutzenergie anfallen, d. h. aus den Kosten für den Brennstoff und den Kosten für die Umwandlung des Energieträgers in Nutzenergie (Kapital- und sonstige Betriebskosten). Neben diesen kostenmäßig quantifizierbaren Einflussgrößen sind bei der Entscheidung für einen Energieträger zusätzlich auch qualitative Kriterien von Bedeutung, wie z. B. Versorgungssicherheit, umweltschonende Verwendbarkeit der Energie sowie Komfortansprüche des Verbrauchers.

2.1. Industriekunden

Im industriellen Bereich werden die Gaspreise für größere Kunden individuell ermittelt und zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt. Infolge der unterschiedlichen Konkurrenzsituationen bei jedem einzelnen Kunden kommt es nicht zu einer einheitlichen Preishöhe für Erdgas in Deutschland.

Zweigliedriger Gaspreis: Der Gaspreis setzt sich in der Regel aus Leistungspreis und Arbeitspreis zusammen:

- Der Leistungspreis ist das Entgelt für das dem Kunden eingeräumte Recht, die vereinbarte Leistung ohne zeitliche Einschränkung in Anspruch zu nehmen. Industriekunden, die einen Vertrag mit unterbrechbaren Gaslieferungen abgeschlossen haben, müssen – soweit der Gasbezug nicht durch betriebstechnische Maßnahmen reduziert werden kann – über eine bivalente Feuerungseinrichtung verfügen und einen Heizölvorrat halten. Als Gegenleistung zahlen diese Kunden keinen bzw. einen geringen Leistungspreis, z. B. abhängig von der Dauer der vereinbarten Lieferunterbrechung.
- Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die abgegebene Gasmenge.

Wettbewerbssituation zu schwerem und leichtem Heizöl: bei den Gasunternehmen in ganz Deutschland zeigt die Wettbewerbssituation in den einzelnen betrachteten Abnahmekategorien im industriellen Bereich ein relativ einheitliches Bild. Bei den Mengen I1 (116 000 kWh) bis I3 (11,63 Mio. kWh) ist leichtes Heizöl der

Hauptwettbewerber. Bei der Menge I4 (116,3 Mio. kWh) sind leichtes und schweres Heizöl die Konkurrenzenergieträger. Bei den größten industriellen Abnehmern, d. h. der Abnahmemenge I5 (1,163 Mrd. kWh), steht das Gas im Wesentlichen im Wettbewerb zu schwerem Heizöl.

Preisanpassungsklauseln: die im industriellen Bereich ausgehandelten Erdgaspreise beziehen sich jeweils auf die Wettbewerbssituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Entwicklung dieser Preise wird über entsprechende Preisanpassungsklauseln, die hinsichtlich Einflussgrößen und Referenzzeiträumen individuell ausgehandelt werden, den Änderungen des Marktes angepasst. In Deutschland wird entsprechend der gegebenen Wettbewerbssituation häufig die so genannte Heizölklausel angewandt. Die Heizölklausel in Deutschland beinhaltet, dass die Entwicklung des Erdgaspreises an der Entwicklung des Heizölpreises ausgerichtet wird.

Die Anpassung der Erdgaspreise erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen automatisch in vorher bestimmten Zeitabständen; beispielsweise wird eine vierteljährliche oder monatliche Anpassung festgelegt. Dabei sind am Stichtag für die Anpassung die durchschnittlichen Heizölpreise eines vorangegangenen, vertraglich vereinbarten Referenzzeitraums ausschlaggebend. In Deutschland werden die in den Preisanpassungsklauseln zugrunde gelegten Heizölpreise den monatlich veröffentlichten Statistiken des Statistischen Bundesamtes entnommen.

2.2. Haushaltskunden

Im Bereich der privaten und gewerblichen Kleinverbraucher ist bei der Vielzahl der Kunden aus Praktikabilitätsgründen eine im strengen Sinne individuelle Preisbildung nicht möglich. Hier werden von jedem einzelnen Gasversorger (ca. 730) einheitliche Preise für verschiedene Abnehmergruppen gebildet. Infolge der unterschiedlichen Konkurrenzsituationen kommt es nicht zu einer einheitlichen Preishöhe für Erdgas in Deutschland.

Zweigliedriger Gaspreis: der Gaspreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen:

- Der Grundpreis ist das Entgelt für das dem Kunden eingeräumte Recht, die Versorgungseinrichtungen und -leistungen ohne zeitliche Einschränkung in Anspruch zu nehmen.
- Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die abgegebene Gasmenge.

Preisanpassungsklauseln: die unter 2.1 dargestellte Preisindexierungsklausel für Heizöl, wonach die Entwicklung des Erdgaspreises an der Entwicklung des Heizölpreises ausgerichtet wird, findet auch im Bereich der privaten und gewerblichen Kleinverbraucher Anwendung. Bei den für die privaten und gewerblichen Kleinverbraucher festgelegten Gaspreisen bestehen in der Regel aber keine automatisch wirkenden Preisgleitklauseln. Vielmehr werden in diesem Bereich Preisänderungen jeweils dann vorgenommen, wenn sich entsprechende Änderungen der Wettbewerbssituation ergeben haben.

3. Besteuerung von Erdgas

Die Steuer für Erdgas, das für Heizzwecke verwendet wird, beträgt 5,50 EUR/MWh, für leichtes Heizöl 61,35 EUR/1 000 l, für schweres Heizöl 25 EUR/1 000 kg und für Flüssiggas 60,60 EUR/1 000 kg.

Steuerermäßigungen für den Produktionssektor

In Deutschland werden der verarbeitenden Industrie besondere Steuerermäßigungen gewährt. Die Steuerermäßigung bei der Ökosteuer beträgt 40 %; dies sind für Erdgas 40 % von 3,66 EUR/MWh. Der Betrag von 3,66 EUR/MWh ergibt sich aus der höheren Erdgassteuer seit dem 1. April 1999. Bezogen auf den Steuersatz für Erdgas (5,50 EUR/MWh) beläuft sich die Steuererleichterung auf 1,464 EUR/MWh. Diese Steuerermäßigung gilt auch für Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorger als Unternehmen des Produktionssektors. Außerdem können Unternehmen des Produktionssektors eine weitere Steuerermäßigung zur Absenkung der Spitzensätze Anspruch nehmen.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das wichtigste Gesetz zur Regulierung des estnischen Gasmarkts ist das Erdgasgesetz (vom 1. Juli 2003). Dieses Gesetz regelt Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr, der Verteilung und dem Verkauf von Erdgas über Gasnetze und dem Anschluss an Gasnetze. Laut dem Gesetz muss ein Gasverkäufer die Höchstpreise für Gas, das an nicht zugelassene Endkunden verkauft wird, vom Aufsichtsamt für den Energiemarkt genehmigen lassen.

Das von einem Gasverkäufer innerhalb seines Lizenzgebiets verkaufte Gas darf den vom Aufsichtsamt genehmigten Höchstpreis nicht überschreiten. Die Höchstpreise werden auf Basis des Gasverbrauchs pro Kalenderjahr genehmigt und müssen auf das gesamte Lizenzgebiet eines Gasverkäufers einheitlich angewandt werden. Gasverkäufer sind verpflichtet, die in ihrem Lizenzgebiet festgelegten Höchstpreise in einer landesweit erscheinenden Tageszeitung mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preise zu veröffentlichen.

Außer im Falle der Gasdurchleitung muss ein Netzbetreiber dem Aufsichtsamt die Preise für Netzdienstleistungen und die Grundlagen für die Preisgestaltung zur Genehmigung vorlegen.

Das Aufsichtsamt hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Höchstpreise für Erdgas, das an Haushaltskunden verkauft wird, und der Preise für Netzdienstleistungen,
- Festlegung vorläufiger Preise für die Gasübertragung oder -verteilung für höchstens zwei Monate in Fällen, in denen die Übertragungs- oder Verteilungspreise nicht gerechtfertigt sind oder das Gasversorgungsunternehmen sich nicht an eine Auflage des Aufsichtsamts hält.

Das Gasmarktgesetz liefert den notwendigen Rahmen für die Öffnung des Marktes und die Umsetzung der EU-Grundsätze. Der Gasmarkt ist in Estland bereits zu 95 % geöffnet.

Bei den zugelassenen Kunden handelt es sich ausschließlich um Nicht-Haushaltskunden. Ein zugelassener Kunde ist berechtigt, Erdgas von einem Anbieter seiner Wahl innerhalb der technischen Grenzen des Gasnetzes zu beziehen.

2. Gestaltung der Gaspreise

Der genehmigte Preis wird nach dem Price-Cap-Verfahren und dem vor diesem Zeitraum gültigen Verbraucherpreisindex berechnet, sowie auf Basis des Effizienzfaktors, d. h. dem von der Regulierungsstelle ermittelten Kostensenkungsfaktor (x). Die Preise, die einer Ex-ante-Regulierung durch das Aufsichtsamt unterliegen, sehen eine Preisobergrenze für Kleinabnehmer von Erdgas und für Netzdienstleistungen vor.

Folgende Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit des Unternehmens unterliegen einer Ex-post-Regulierung: von der Regulierungsstelle überprüfte Anschlussgebühren, Erdgaspreise für zugelassene Kunden, Gebühren für die Änderung der technischen Voraussetzungen für den Gasverbrauch sowie Entgelte für sonstige Dienstleistungen.

Es gibt nur einen Gasimporteureur und rund 16 Verteilerunternehmen.

2.1. Industriekunden

Im Industriesektor werden die Preise zwischen den betreffenden Vertragsparteien individuell ausgehandelt.

2.2. Haushaltskunden

Die Tarifsätze richten sich ausschließlich nach dem Jahresverbrauch und sind folgendermaßen gestaffelt:

- bis zu 200 m³ jährlich,
- 201 – 750 m³ jährlich.
- mehr als 750 m³ jährlich.

Für Gas gibt es keine speziellen Sozialtarife.

3. Besteuerung von Gas

Auf den Verkauf von Erdgas wird eine Mehrwertsteuer von 18 % erhoben.

IRLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Gasgesetzes (Interimsverordnung) von 2002 wurde die Verantwortung für die Regulierung des irischen Gasmarktes der Energieregulierungskommission (CER) übertragen. Alle industriellen/gewerblichen Kunden haben im irischen Gasmarkt derzeit Zugang zu Drittanbietern. Die CER geht davon aus, dass die Liberalisierung des restlichen Marktes mit Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften bis 2007 abgeschlossen sein wird.

Seit 2004 herrscht auf dem Gasmarkt für industrielle und gewerbliche Kunden mit drei Versorgungsunternehmen, die in diesem Sektor tätig sind, Wettbewerb. Die CER arbeitet mit den industriellen Marktteilnehmern zusammen, um Marktprozesse zur Förderung einer vollständigen Öffnung des Marktes zu entwickeln und um den Wettbewerb zum Nutzen aller Kunden zu stärken. Die vollständige Öffnung des irischen Erdgasmarktes ist zum 1. Juli 2007 vorgesehen.

Im Juli 2007 soll der Gaseinzelhandelsmarkt in Irland für den Wettbewerb geöffnet werden. Dann steht es allen Kunden frei, ihren Gasanbieter zu wechseln. Dies betrifft mehr eine halbe Million Haushaltskunden. Ein stärkerer Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt kann den Verbrauchern eine Reihe von bedeutenden Vorteilen bringen, darunter eine größere Wahlmöglichkeit, größere Effizienz, niedrigere Preise und höhere Dienstleistungsstandards.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

„**Unregulierte**“ Verbraucher: Abnehmer mit einem hohen Gasverbrauch (mehr als 264 Gwh pro Jahr) können ihren Versorger frei wählen oder selbst Gas auf dem Gasgroßmarkt kaufen.

Verbraucher mit einer „regulierten Tarifformel“ (Regulated Tariff Formula - RTF): hierbei handelt es sich um industrielle und gewerbliche Gaskunden, die pro Jahr zwischen 5,3 Gwh und 264 Gwh Gas verbrauchen (etwa 181.000 bzw. 9 Mio. Therm). Diese mittelgroßen bis großen Kunden können in der Regel zwischen mehreren Gasversorgern wählen, sofern diese auf ihrem regionalen Markt vertreten sind. In diesem Marktsegment reguliert die CER die Preise, die BGS (British Gas Business) von diesen Verbrauchern fordern kann, nach einer festgelegten Formel.

Diese Formel berücksichtigt die Kosten, die BGS für die Versorgung dieser besonderen Kundengruppe entstehen. Sie wird jedes Jahr neu berechnet, und zwar anhand der Erkenntnisse der CER über den zulässigen Erlös, den BGS von dieser Kundengruppe erzielen kann.

Kunden ohne Tageszähler: hierbei handelt es sich um Kunden, die weniger als 5,3 GWh pro Jahr verbrauchen. In diese Kategorie fallen auch alle Haushaltskunden, die zurzeit nicht die Möglichkeit haben, einen anderen Anbieter als BGS zu wählen. Die Tarife, die BGS dieser Kundengruppe in Rechnung stellen darf, müssen jedes Jahr von der CER genehmigt werden. Für industrielle/gewerbliche Kunden ohne Tageszähler gelten drei öffentlich bekannt gegebene Tarife.

Standardtarif für industrielle/gewerbliche Kunden

Dieser Tarif besteht aus vier Blöcken mit jeweils abnehmenden Preisstufen und einem monatlichen Grundpreis. Er ist im Allgemeinen für Kunden geeignet, die weniger als 450 000 kWh pro Jahr verbrauchen.

| Blocktarifprofil für industrielle/gewerbliche Kunden | | |
|--|---------------------|--|
| Versorgungspreis | 145,44 EUR pro Jahr | Monatliche Berechnung pro Zähler |
| Stufe 1 (0-3 000 kWh) | 0,05376 EUR pro kWh | Das Stufenprofil wird monatlich berechnet. |
| Stufe 2 (3 001-7 500 kWh) | 0,04963 EUR pro kWh | |
| Stufe 3 (7 501-15 000 kWh) | 0,04548 EUR pro kWh | |
| Stufe 4 (ab 15 000 kWh) | 0,04136 EUR pro kWh | |
| Preise ohne MwSt | | |

Tarif „Demand & Commodity 1“ (Leistungs- und Arbeitspreis 1)

Dieser Tarif ist im Allgemeinen für Kunden mit einem Jahresverbrauch zwischen 450 000 kWh und 2 400 000 kWh geeignet. Er besteht aus einem jährlichen Grundpreis mit einem einheitlichen Pauschaltarif für den gesamten Gasverbrauch.

| Tarif „Demand & Commodity 1“ | | |
|------------------------------|---|-----------------------|
| Versorgungspreis | 2909 EUR pro Jahr | monatliche Berechnung |
| Zählergebühr | 145,47 EUR pro Jahr für jeden zusätzlichen Zähler | monatliche Berechnung |
| Arbeitspreis | 0,03641 EUR pro kWh | |
| Preise ohne MwSt | | |

Tarif „Demand & Commodity 2“

Dieser Tarif ist im Allgemeinen für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 2 400 000 kWh geeignet. Er besteht aus einem jährlichen Grundpreis mit einem einheitlichen Pauschaltarif für den gesamten Gasverbrauch.

| Tarif „Demand & Commodity 2“ | | |
|------------------------------|---|-----------------------|
| Versorgungspreis | 8726 EUR pro Jahr | monatliche Berechnung |
| Zählergebühr | 145,47 EUR pro Jahr für jeden zusätzlichen Zähler | monatliche Berechnung |
| Arbeitspreis | 0,03389 EUR pro kWh | |
| Preise ohne MwSt | | |

2.2. Haushaltskunden

Haushaltskunden können zwischen den folgenden vier Tarifarten wählen:

| Standardtarif | | |
|--|---------------------|---------------------------|
| Versorgungspreis | 308,58 EUR pro Jahr | zweimonatliche Berechnung |
| Arbeitspreis | 0,04091 EUR pro kWh | |
| Preise enthalten MwSt in Höhe von 13,5 % | | |

| Tarife für Großverbraucher | | |
|---|---------------------|--|
| Versorgungspreis | entfällt | |
| Mindestabnahme | 16 000 kWh pro Jahr | |
| Arbeitspreis | 0,05385 EUR pro kWh | |
| Preise einschließlich MwSt in Höhe von 13,5 % | | |

| Tarife für Geringverbraucher | | |
|---|---------------------|--|
| Versorgungspreis | entfällt | |
| Mindestabnahme | 8750 kWh pro Jahr | |
| Arbeitspreis | 0,07089 EUR pro kWh | |
| Preise einschließlich MwSt in Höhe von 13,5 % | | |

| | | |
|---|---------------------|--|
| Reduzierter Tarif | | |
| Versorgungspreis | 57,30 EUR pro Jahr | zweimonatliche Berechnung |
| Stufe 1 (0-585 kWh) | 0,10771 EUR per kWh | Das Stufenprofil wird auf zweimonatlicher Basis berechnet. |
| Stufe 2 (586-1170 kWh) | 0,08074 EUR per kWh | |
| Stufe 3 (1171+ kWh) | 0,05709 EUR per kWh | |
| Preise einschließlich MwSt in Höhe von 13,5 % | | |

3. Besteuerung von Gas

In Irland wird ein Mehrwertsteuersatz von 13,5 % für Gas in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden derzeit keine Steuern auf Gas erhoben.

GRIECHENLAND

Für Griechenland liegen keine Informationen über die Gaspreissysteme vor.

SPANIEN

Spanien hat keine aktuellen Daten über die Gaspreissysteme für das Jahr 2006 übermittelt.

FRANKREICH

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das geänderte Gesetz Nr. 2003-8 über die Gas- und Strommärkte und die staatliche Energieversorgung war ein wichtiger Schritt für den Gassektor, da mit diesem Gesetz neue Betriebsvorschriften eingeführt wurden. Das Gesetz enthält folgende wichtige Regelungen:

- Netzbetreiber müssen zugelassenen Kunden, ihren Versorgern und deren Vertretern das Recht auf Zugang zur Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur für Erdgas und Tanker-Terminals einräumen;
- ab dem 1. Juli 2007 werden alle Kunden zugelassen sein und ihre Versorger frei wählen können;
- zur Vermeidung von Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen müssen Betreiber, die mehr als eine Wirtschaftstätigkeit innerhalb eines einzelnen Unternehmens ausüben, gesonderte Konten für jede Tätigkeit führen, die sie im Erdgassektor ausüben;
- die Einsetzung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Erdgassektor: die Energieregulierungskommission (*Commission de Régulation de l'Énergie* – CRE);
- die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Dieses Gesetz wurde durch das geänderte Gesetz Nr. 2004-803 über die staatliche Strom- und Gasversorgung und Gasunternehmen erweitert, mit dem ein verhandelter Netzzugang zu Gasvorräten eingeführt wurde.

Dies hat im französischen Gasmarkt zu folgender Organisation geführt:

- Es gibt zwei Übertragungsnetzbetreiber: GRTgaz und Total Infrastructure Gaz France (TIGF);
- es gibt einen Verteilungsnetzbetreiber, Gaz de France Réseau Distribution, der allen Versorgern Zugang zum Verteilungsnetz für den Gastransport zu ihren Kunden ermöglicht. Er ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Gasverteilung verantwortlich und sorgt für einen diskriminierungsfreien, transparenten und gleichberechtigten Zugang zum Netz. Die Erlösgrenzen und Übertragungsstarife werden von der CRE und den Behörden festgelegt;

- es gibt 22 Betreiber von lokalen, öffentlichen Gasverteilungsnetzen mit eigenen Tarifen für die Nutzung ihres Netzes, die durch lokale Verteilerunternehmen (halbstaatliche und staatliche Unternehmen) vertreten sind.

Das Gesetz Nr. 2006-1537 vom 7. Dezember 2006 über den Energiesektor sieht die rechtliche Entflechtung der größten Verteilungsnetzbetreiber in Frankreich (mehr als 100 000 Kunden) vor. Von diesem Gesetz sind die GDF, Gaz de Strasbourg und Gaz de Bordeaux betroffen.

- Es gibt 40 autorisierte Gasversorger, darunter Gaz de France, Total, EDF, Statoil, ENI, Gaselys, Rhodia Energy, Electrabel, E.ON Ruhrgas, Gas Natural Commercialisation France, Distrigaz, Norsk Hydro, Wingas GmbH, BP, Gazprom, Exxon Mobil, Iberdrola und Altergaz.

Zusätzlich haben Gaz de France und der französische Staat am 10. Juni 2005 einen Vertrag zur Bereitstellung von Versorgungsdiensten für den Zeitraum 2005-2007 unterzeichnet. Darin geht es hauptsächlich um die Sicherheit und Versorgungskontinuität in ganz Frankreich, um Verbesserungen der Infrastruktur entsprechend einer steigenden Gasnachfrage, Kontrollen durch Gaz de France zur Gewährleistung der Sicherheit von Kunden und Dritten, Modernisierung von Verteilungsleitungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts.

Seit dem 1. Juli 2004 herrscht auf dem Gasmarkt für gewerbliche Kunden ein freier Wettbewerb. Der Markt für Haushaltskunden wird am 1. Juli 2007 für den freien Wettbewerb geöffnet werden.

2. Gestaltung der Gaspreise

Die nachstehend aufgeführten Tarife gelten für den Verkauf von Gas an zugelassene Kunden sowie an zugelassene Kunden, die von ihrem Recht auf freie Wahl ihres Gasversorgers noch keinen Gebrauch gemacht haben und daher weiterhin die regulierten Tarife erhalten.

Der Verkaufspreis für zugelassene Kunden, die von ihrem Recht auf freie Wahl ihres Gasversorgers Gebrauch gemacht haben, unterliegt keinen Beschränkungen. Zugelassene Kunden schließen einen Vertrag über den Bezug von Erdgas mit einem vom Energieminister autorisierten Versorger ab. Neben dem Energiepreis zahlen Kunden einen auf Vorschlag der CRE regulierten Übertragungspreis (der die Kosten für Übertragung, Verteilung und Tanker-Terminals abdeckt), sowie alle Kosten für den Zugang zu Vorräten gemäß den von den Betreibern (Gaz de France und TIGF) veröffentlichten gewerblichen Angeboten.

Am 1. Januar 2006 hatte der Teil der zugelassenen Kunden, auf den 52 % des Gasverbrauchs entfällt (68 400 Verbrauchsstellen und 198 TWh von insgesamt 640 000 zugelassenen Stellen und 380 TWh) von seinem Recht auf freie Wahl des Gasversorgers Gebrauch gemacht. Diese Zahlen enthalten sowohl neu ausgehandelte Verträge als auch einen Wechsel des Gasversorgers: Etwa 800 Abnehmer haben den Anbieter gewechselt (17 % des Verbrauchs).

2.1 Verkaufstarife für Gas

Die Gestaltung der Gaspreise beruht im Wesentlichen auf zwei Grundsätzen:

- **der kostenbasierten Preisgestaltung**, bei der Preisänderungen an Kostenänderungen gekoppelt sind und die Marge exogen festgelegt wird. Hierbei handelt es sich um ein Preisgestaltungssystem, das auf den Entwicklungsgrenzkosten basiert und darauf ausgerichtet ist, die geografische Verbreitung der Gasverfügbarkeit im Land zu optimieren und den Ausbau des Netzes sicherzustellen;
- **der Gleichbehandlung aller Kunden**, was bedeutet, dass die Preisgestaltung in erster Linie auf dem Kundenprofil und der Verbrauchsmenge statt auf der Nutzung des Gases oder der daraus erwirtschafteten Wertschöpfung beruht.

Gemäß diesen allgemeinen Grundsätzen werden die Gastarife in Frankreich anhand von zwei Interventionsmethoden festgelegt:

- **dem Preisregulierungssystem** für Gas, das vorschreibt, dass alle Gastarife für nicht zugelassene Kunden vom Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie und vom Energieminister nach Stellungnahme der CRE gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 2003-8 vom 3. Januar 2003 gemeinsam zu beschließen sind. Für an das Verteilungsnetz angeschlossene Kunden (einschließlich Haushaltskunden) werden solche Beschlüsse in Form von Ministerialerlässen getroffen, für an das Übertragungsnetz o. ä. angeschlossene Kunden hingegen in Form einer stillschweigenden Billigung.
- **Im Rahmen des Vertrags zwischen dem Staat und Gaz de France** gibt eine Tarifformel einen Rahmen für Preisänderungen bei Kunden vor, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind. Nach dieser Formel können Verteilerunternehmen den Kunden einen Endpreis berechnen, der den Schwankungen bei den Kosten für die Gaseinfuhr vollständig Rechnung trägt. Im zeitlichen Verlauf hat dies einen glättenden Effekt, wodurch die Preisvolatilität von Mineralölprodukten abgemildert wird.

Diese Formeln berücksichtigen die Entwicklungen bei:

- den Versorgungskosten, d. h. Kauf von Gas und damit direkt verbundene Kosten. Nahezu die gesamte Versorgung Frankreichs wird von langfristigen „Take-or-Pay“-Verträgen abgedeckt, die Indexklauseln für Mineralölprodukte auf Basis des internationalen Preises in Dollar enthalten;
- den internen Kosten, die nicht mit den Versorgungskosten verknüpft sind, damit Kunden von Produktivitätszuwächsen bei den Verteilerunternehmen profitieren.

2.1.1. So genannte „Bereitstellungstarife“ für Produktionsbetriebe

Diese Tarife werden hauptsächlich Gaskunden angeboten, die an Übertragungsnetze angeschlossen sind.

Diese Tarife ändern sich entsprechend den Versorgungskosten und der Inflationsrate.

Bei Tarifänderungen muss eine Preisliste beim Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie eingereicht werden, das die Änderung ablehnen kann.

- **Gaz de France**

Es gibt zwei mögliche Arten von Verträgen mit Gaz de France, je nachdem, ob der Jahresverbrauch:

- unter 300 000 kWh (Standardvertrag) oder
- über 2 GWh (Vertrag über Direktlieferung) liegt.

Bei einem Jahresverbrauch zwischen 300 000 kWh und 2 GWh können sich die Kunden je nach ihrem Bedarf für eine der beiden Vertragsarten entscheiden.

- **Der STS-Tarif von Gaz de France** gilt für Kunden, die an das Übertragungsnetz von Gaz de France angeschlossen sind. Er besteht aus vier Elementen:
 - einem jährlichen Grundpreis, der an allen Punkten des Netzes gleich ist;
 - einer jährlichen Gebühr für den vom Kunden angeforderten Tagesbezug im Winter. Mit der Zahlung dieser Gebühr sichert sich der Kunde diesen Tagesbezug während des ganzen Jahres.
 - einer festen jährlichen Gebühr für eventuelle zusätzliche, über den Tagesbezug hinausgehende Mengen, deren Bereitstellung der Kunde nur während der sieben Sommermonate wünscht;
 - Arbeitspreise, die je nach Jahreszeit (Winter/Sommer) und drei Verbrauchsstufen variieren:
 - Stufe 1: 0-24 GWh pro Jahr
 - Stufe 2: 24-200 GWh pro Jahr
 - Stufe 3: > 200 GWh pro Jahr
 - Die Preise sind im Sommer niedriger als im Winter.

Die Elemente des STS-Tarifs sind für die Hauptleitungen, die die verschiedenen Gasversorgungsquellen miteinander verbinden, gleich. Für Nebenleitungen werden die Tarifelemente (abgesehen vom Grundpreis) so berechnet, dass der Preis um ein für jede dieser Leitungen spezifisches Entgelt erhöht wird (Wegegeldmethode).

- Der **von Gaz de France** am 1. November 1998 eingeführte **S2S-Tarif** ist für Kunden der öffentlichen Verteilungsnetze und alle Nutzungsarten gedacht: Beheizung, Verarbeitung und Kraft-Wärme-Kopplung. Er umfasst:
 - einen Grundpreis;
 - eine feste Gebühr für die in kWh/Tag festgelegte Tagesbezugsmenge im Winter;
 - eine niedrigere feste Gebühr im Sommer für eventuelle zusätzliche Bezugsmengen, deren Bereitstellung der Kunde in den sieben Sommermonaten (April bis Oktober) wünscht.
 - Arbeitspreise, die je nach Jahreszeit variieren und in drei Verbrauchsstufen eingeteilt sind: von 0 bis 3 GWh/Jahr, von 3 bis 200 GWh/Jahr und mehr als 200 GWh/Jahr.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5 Millionen kWh/Jahr ist der Tarif S2S günstiger als der Tarif B2S.

- **TEGAZ (Gesamtkonzern)**

Bei TEGAZ können zugelassene Kunden zwischen drei Vertragsarten wählen: dem „maßgeschneiderten“ (*sur mesure*) Vertrag, bei dem sie ihre eigenen Preisformeln, Indizes und Versorgungsprodukte bei Anpassung der Verbrauchsmengen an Randbedingungen der Produktion wählen können, dem „Flexibilitätsvertrag“ (*souplesse*), der auf dem konkreten Bedarf basiert und den Kunden ein flexibles Management ihrer Energiebezugsmengen ermöglicht, und einer weiteren speziellen Vertragsart (*sérénité*).

- **Der reguläre oder R-Tarif (*régularité*) von TEGAZ** umfasst die folgenden fünf Elemente:

- einen jährlichen Grundpreis pro Übergabestelle;
- eine feste jährliche Gebühr auf der Grundlage der höchsten vom Kunden bezogenen Tagesmenge, zu deren ganzjähriger Bereitstellung sich TEGAZ verpflichtet;
- eine ermäßigte jährliche Gebühr für jeden über die festgelegte Tagesmenge hinausgehenden zusätzlichen Verbrauch im Sommer (April bis einschließlich Oktober);
- eine Bezugsgebühr entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge an kWh. Saisonabhängige Arbeitspreise (Winterpreise, ermäßigte Sommerpreise) mit drei Verbrauchsstufen:
 - Stufe 1: 0-24 GWh pro Jahr
 - Stufe 2: 24-75 GWh pro Jahr
 - Stufe 3: >75 GWh pro Jahr
- eine anpassungsbedingte Rückvergütung: je nach dem Verbrauch des Kunden auf Basis der jährlichen Anpassung.

Die Anpassung ist ein guter Indikator für die Regelmäßigkeit des Verbrauchs. Sie wird als Anzahl von Tagen pro Jahr angegeben und ist als das Verhältnis „Jahresverbrauch/höchste Tagesbezugsmenge“ definiert. Diese Rückvergütung wird bei jeder Anpassung von mehr als 100 Tagen pro Jahr gewährt.

- **Der S-Tarif im Übertragungsnetz von TEGAZ** umfasst einen Grundpreis, zwei Bezugsstufen, saisonabhängige Arbeitspreise (Winter/Sommer) und eine Verbrauchsstufe. Es gibt keine reduzierte feste Jahresgebühr.

Verträge werden mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.

2.1.2. Öffentliche Verteilungspreise von Gaz de France für Haushalts- und Industriekunden

Die öffentlichen Verteilungspreise sind reguliert, die durchschnittliche Änderungsrate wird per Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie festgelegt.

Die Preise für diese Kunden setzen sich zusammen aus:

- einem jährlichen Grundpreis;
- einem oder mehreren Preisen für den Verbrauch.

Es gibt sechs Tarife, die vom Jahresverbrauch – und in bestimmten Fällen auch von der Jahreszeit des Verbrauchs – abhängig sind, wodurch die Tarife den verschiedenen Profilen (kommunale Blockheizkraftwerke, kleine und mittlere Industriebetriebe bzw. Unternehmen usw.) besser angepasst werden können:

- **Basistarif** für einen Jahresverbrauch von unter 1 000 kWh, der meistens dem Gasverbrauch für das Kochen entspricht;
- **BO-Tarif** für einen Jahresverbrauch von 1 000 bis 6 000 kWh, der meistens dem Gasverbrauch für das Kochen und die Warmwasserbereitung entspricht;
- **Tarif B1** für einen Jahresverbrauch von 6 000 bis 30 000 kWh – in den meisten Fällen für Einzelheizung und gegebenenfalls in Kombination mit Warmwasserbereitung und Gasverbrauch zum Kochen;
- **Tarif B2I** für einen Jahresverbrauch von 30 000 bis 150 000-350 000 kWh – in den meisten Fällen für Heizung mit oder ohne Warmwasserbereitung in mittelgroßen Heizwerken;
- **Tarif B2S** für einen Jahresverbrauch über 150 000-350 000 kWh. Der Tarif B2S ist saisonabhängig: der Verbrauch im Winter (November bis März) wird zu einem höheren Preis als der Verbrauch im Sommer (April bis Oktober) fakturiert;
- **Standby-Tarif B2M** für zusätzliche oder unterstützende Gaslieferungen neben anderen Energieformen (Verhältnis Jahresmengen/Tagesbezugsmenge unter 60 Tagen).
- Der 1992 eingeführte **TEL-Tarif** ist für große Warmwasserspeicher gedacht. Er umfasst einen jährlichen Grundpreis und einen Arbeitspreis, wobei der Verbrauch im Winter (von November bis März) zu einem höheren Preis fakturiert wird als im Sommer (von April bis Oktober). Zudem sieht der Tarif bei Überschreitung der Verbrauchsschwellen (4 Mio. kWh im Winter und 2 Mio. kWh im Sommer) Preisreduzierungen vor.

Im Bereich von 150 000 bis 350 000 kWh hängt es von der Verteilung des Verbrauchs auf die Jahreszeiten ab, ob der Tarif B2I oder B2S für die Kunden günstiger ist. Die Berechnung hat für jeden Fall einzeln zu erfolgen.

Die Grundpreise gelten ebenso wie die Bezugspreise der Basis- und BO-Tarife für alle öffentlichen Versorgungsdienste von Gaz de France. Die Bezugspreise der Tarife B1, B2I und B2S hingegen sind in sechs Stufen je nach den Gasbeschaffungskosten der öffentlichen Versorgung eingeteilt.

2.1.3. Einzelverträge

Gasunternehmen können Großkunden (mit einem Jahresverbrauch von mehr 20 GWh) Verträge mit unterbrechbaren Lieferungen anbieten. Diese Kunden verpflichten sich, ihren Gasverbrauch auf Anforderung des Versorgers einzustellen. Bei Versorgungsengpässen oder (sofern der Vertrag dies vorsieht) zu Spitzenlastzeiten werden diese Kunden von den Gasunternehmen benachrichtigt, dass ihre Versorgung unterbrochen wird. Der Unterbrechungszeitraum ist nicht fest.

Kunden mit unterbrechbaren Versorgungsverträgen müssen daher jederzeit in der Lage sein, auf einen anderen Energieträger auszuweichen. Daher müssen sie Notausrüstungen in funktionstüchtigem Zustand bereithalten. Weiterhin müssen sie sich dazu verpflichten, mindestens 80 % der vereinbarten Jahresbezugsmengen zu verbrauchen.

Gasunternehmen schaffen für die Kunden Anreize für den Abschluss solcher Verträge, indem sie ihnen einen reduzierten Festpreis anbieten oder mit Ölprodukten vergleichbare Preise garantieren.

2.2. Tarife für den Zugang Dritter zur Gasinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie Tanker-Terminals)

Im Gassektor gibt es drei verschiedene Arten von Tarifen für die Nutzung der Infrastruktur, d. h. für die Nutzung von Übertragungsnetzen, Verteilungsnetzen und Flüssiggasanlagen. Diese Tarife werden auf Vorschlag der CRE reguliert.

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Januar 2003 wird jeder dieser Tarife anhand veröffentlichter, objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien auf Basis der den Betreibern entstehenden Kosten festgesetzt. Diese Kosten umfassen Betriebskosten und Kapitalkosten (Abschreibung und Ausgleich für Kapitalnutzung). Diese Kosten werden von der CRE bewertet und durch die Tarife wieder hereingeholt.

2.2.1. Tarife für die Nutzung der Erdgasübertragungsnetze

Die Preisgestaltungsvorschriften für die Nutzung von Erdgasübertragungsnetzen wurden per Dekret Nr. 2005-607 vom 27. Mai 2005 festgelegt.

Die dritte Tariffestlegung für die Nutzung dieser Übertragungsnetze wurde per Erlass am 27. Dezember 2006 angenommen. Die Tarifregelung wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten und für zwei Jahre gültig sein.

2.2.2. Tarife für die Nutzung öffentlicher Erdgasverteilungsnetze

Mit dem Dekret Nr. 2005-22 vom 11. Januar 2005 wurden die Tarifgrundsätze für die Nutzung von Verteilungsnetzen festgelegt.

Die geltenden Tarife wurden mit dem Beschluss vom 27. Dezember 2005 eingeführt, mit dem die Tarife für die Nutzung der öffentlichen Erdgasverteilungsnetze genehmigt wurden (damit wurde der Vorschlag der CRE ratifiziert). Diese Tarife sind seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und haben eine theoretische Laufzeit von zwei Jahren.

2.2.3 Tarife für die Nutzung von Flüssiggasanlagen

Auf Vorschlag der CRE wurden die Tarife für die Nutzung von Methanterminals vom Wirtschafts- und vom Energieminister gebilligt, da diese nicht von ihrem Widerspruchsrecht gemäß Dekret Nr. 2005-1616 vom 20. Dezember 2005 über die Preisregeln für die Nutzung von Flüssiggaseinrichtungen Gebrauch gemacht haben. Nachdem die Preisgestaltungsgrundsätze festgelegt waren, wurde der Vorschlag der CRE durch einen Ministerialbeschluss vom 27. Dezember 2005 angenommen. Diese neuen Tarife sind seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und wurden im Einklang mit dem Dekret vom 20. Dezember 2005 festgelegt.

3. Besteuerung von Gas

Der Verkauf von Gas unterliegt der Mehrwertsteuer. Steuerpflichtige Kunden in der Industrie und im Dienstleistungssektor können einen Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer stellen. Seit dem 1. Januar 1999 wird für den Grundpreis ein anderer Mehrwertsteuersatz (5,5 %) als für den Arbeitspreis (19,6 % seit dem 1. April 2000) berechnet.

Weiterhin wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1986 eine spezielle Steuer auf den Verbrauch von Erdgas als Kraftstoff für die Industrie (TICGN – Taxe Intérieure à la Consommation de Gaz Naturel) eingeführt. Diese Steuer beläuft sich auf 1,19 EUR/MWh. Der Gasverbrauch für die Beheizung von Wohngebäuden oder als Ausgangsstoff ist von der Steuer ausgenommen. Die TICGN ist von nicht von der Steuer befreiten Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 5 GWh zu entrichten, wobei die ersten pro Jahr verbrauchten 4,8 GWh von der Steuer ausgenommen sind.

ITALIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Anschluss an die Richtlinie 98/30/EG für den Erdgasbinnenmarkt wurde der Erlass Nr. 164/2000 veröffentlicht, der zum 21. Juni 2000 in Kraft getreten ist. Der Erlass sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Marktöffnung (zugelassene Kunden)
 - bis zum 31. Dezember 2002:
 - Endkunden* mit einem Verbrauch von mehr als 200 000m³/Jahr einschließlich Firmenkonsortien (mit einem Einzelverbrauch von mehr als 50 000 m³/Jahr)
 - alle* Betreiber von *gasbefeuerten* Stromerzeugungsanlagen
 - Erdgaserzeuger*, die in Italien ansässig sind
 - Großhändler* und lokale Verteilerunternehmen
 - vom 1. Januar 2003 an: Alle Kunden.

- Trennung der Tätigkeiten
 - Jede Tätigkeit des Gassektors im Zusammenhang mit Gasinfrastrukturen ist rechtlich von Erzeugungs-, Einfuhr- und Verkaufsaktivitäten (an Groß- und Endkunden) getrennt. Transport und Speicherung können von einem Unternehmen nur mit Kontenentflechtung durchgeführt werden.
 - Der Verkauf von Erdgas kann nur durch Unternehmen erfolgen, die – bis auf Einfuhr, Ausfuhr und Großhandel – keine andere Tätigkeit im Erdgassektor ausüben.
 - Verteilung und Verkauf an Endverbraucher sind rechtlich zu trennen.
 - Die Gasspeicherung muss rechtlich getrennt werden oder kann durch den Netzbetreiber erfolgen, allerdings im Rahmen einer Entflechtung.

- Kartellrechtliche Höchstgrenzen
 - Ab dem 1. Januar 2002 gilt eine mengenmäßige Begrenzung der Einspeisung in das nationale Übertragungsnetz für (eingeführtes oder in Italien erzeugtes) Erdgas, die bei 75 % des jährlichen inländischen Erdgasverbrauchs liegt (-2 % jährlich bis auf 61 %).
 - Vom 1. Januar 2003 an: Die Versorgung des Endmarktes ist auf 50 % des jährlichen inländischen Gasverbrauchs begrenzt.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Vor der Liberalisierung des Gasmarktes in Italien wurden die Preise für Erdgasverkäufe gemäß den nationalen Vereinbarungen berechnet, die zwischen der SNAM (wichtigstes Versorgungsunternehmen) und den repräsentativsten Industrieverbänden (*Confindustria* und *Confapi*) getroffen wurden.

Die Preise für Dauerlieferungen setzten sich aus folgenden Elementen zusammen:

- einer jährlichen Bereitstellungsgebühr, die sich nach den Kosten der erbrachten Leistungen richtete;
- einem Grundpreis, der sich nach der dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Kapazität richtete;
- einem Arbeitspreis, der sich nach dem Erdgasverbrauch richtete.

Der Arbeitspreis wurde jeden Monat anhand der durchschnittlichen Notierungen von Dieselöl, Heizöl mit geringem Schwefelgehalt (LSFO) und Heizöl mit hohem Schwefelgehalt (HSFO) in den zwölf Monaten vor dem Liefermonat aktualisiert.

Die Preise für unterbrechbare Lieferungen, die von der internationalen Notierung von Heizöl mit geringem Schwefelgehalt (LSFO) abhingen, waren je nach dem Zeitraum der unterbrechbaren Lieferung (4, 8, 12 oder 16 Wochen jährlich) unterschiedlich.

Ende 2001 wurden überwiegend die oben genannten Entgelte berechnet.

Infolge der Liberalisierung wurden zwischen den verschiedenen Verkäufern und Käufern neue Preise ausgehandelt und die alte Preismethodik schrittweise ersetzt. Die Verkäufer gestalten ihre Preise nun individuell (Wettbewerbsmarkt). Es ist jedoch festzuhalten, dass für den Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen (Übertragungsnetze, Speichieranlagen, Flüssiggasanlagen und lokale Verteilungsnetze) Tarife maßgeblich sind, die anhand der von der Energieaufsichtsbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas) vorgegebenen Kriterien ermittelt werden. Der Energieaufsichtsbehörde werden alle drei Monate die neuen Preise für Industriekunden entsprechend den von Eurostat vorgegebenen Kategorien mitgeteilt.

2.2. Haushaltskunden

Die Tarife, die lokale Verteilerunternehmen Unternehmen in Rechnung stellen, die Gas an Haushaltskunden verkaufen, werden anhand eines konventionellen Verfahrens ermittelt, das von der Energieaufsichtsbehörde festgelegt wird, und müssen von den lokalen Verteilerunternehmen veröffentlicht werden. Diese Tarife unterscheiden sich von Verteilungsunternehmen zu Verteilungsunternehmen und von einem Verteilungsgebiet zum anderen.

Der Arbeitspreis wird alle drei Monate anhand der durchschnittlichen Notierungen von Gasöl, Heizöl mit geringem Schwefelgehalt (LSFO) und Rohöl in den sechs Monaten vor dem Liefermonat aktualisiert.

Da seit Januar 2003 alle Verbraucher zugelassen sind, können auch die Gaspreise für Haushaltskunden neu ausgehandelt werden. Die Energieaufsichtsbehörde hat einen Referenzpreis festgelegt, den der zuvor als Teil des lokalen Verteilerunternehmens agierende Verkäufer den lokalen Haushaltskunden weiterhin anbieten muss, bis sie den Anbieter wechseln.

3. Besteuerung von Gas

- Haushaltssektor

Der Verbrauch von Erdgas unterliegt einer nationalen Verbrauchssteuer. Die 2006 geltenden Tarife sind in der folgenden Tabelle aufgeführt, die Auskunft über die Eurostat gemeldeten Standardverbraucherpreise gibt.

| | EUR/m ³ | |
|--------------------------------|-------------------------|------------|
| Standardverbraucher | Nord- und Mittelitalien | Süditalien |
| T1 | 0,04140 | 0,0386516 |
| T2 (<250 m ³ /Jahr) | 0,04140 | 0,0386516 |
| T2 (>250 m ³ /Jahr) | 0,17320 | 0,1242182 |
| T3 | 0,17320 | 0,1242182 |

Außerdem gibt es eine regionale Steuer von bis zu 0,031 EUR/m³, die sich nach der Region und nach dem Verbrauch richtet. Diese zusätzliche Steuer beträgt maximal 50 % des Wertes der nationalen Verbrauchssteuer. Die regionalen Behörden legen jeweils ihre eigenen Werte fest.

- Industrieller Sektor

Für industrielle Zwecke verbrauchtes Erdgas unterliegt einer Verbrauchssteuer, die 0,012498 EUR/m³ bei einem Verbrauch bis zu 1 200 000 m³/Jahr und 0,0074988 EUR/m³ bei einem höheren Verbrauch beträgt. Ferner wird eine regionale Steuer erhoben, die je nach Region zwischen 0,00516 EUR und 0,031 EUR/m³ beträgt. Diese zusätzliche Steuer beträgt maximal 50 % des Wertes der nationalen Verbrauchssteuer.

Mehrwertsteuer

Für Haushaltskunden beträgt die Mehrwertsteuer 10 % bei einem jährlichen Gasverbrauch bis zu 250 m³, wenn das Gas nur zum Kochen und zur Warmwasserbereitung verwendet wird, ansonsten beträgt der allgemeine Satz 20 %. Für Industriekunden beträgt der allgemeine Satz 20 %.

Die Bestimmungen der neuen Richtlinie 2003/55/EG wurden durch den Erlass Nr. 164/2000 und in Bezug auf Artikel 22 durch das Gesetz Nr. 239/2004 weitgehend umgesetzt. Lediglich die Bestimmung von Artikel 9 zur Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern, die sich auf die Organisation und Entscheidungsgewalt eines rechtlich getrennten Transport- oder Verteilerunternehmens bezieht, ist noch nicht umgesetzt worden.

ZYPERN

Für Zypern liegen keine Informationen über die Gaspreissysteme vor.

LETTLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Gemäß dem Energiegesetz und dem Gesetz über die Regulierungsstellen des öffentlichen Dienstes der Republik Lettland werden die Gastarife für alle Verbraucher sowie die Tarifberechnungsmethoden von der Regulierungskommission für den öffentlichen Dienst (die Regulierungsstelle) festgelegt.

2. Gestaltung der Gaspreise

Preissystem seit dem 1. Mai 2006

Die Tarifberechnungsmethoden werden für die folgenden Arten von Dienstleistungen festgelegt: Übertragung, Speicherung, Verteilung und Verkauf von Erdgas. Entsprechend der angewandten Methodik werden die Tarife für Übertragungs-, Speicherungs- und Verteilungsdienste sowie die endgültigen Verkaufstarife für alle Gaskunden genehmigt. Die endgültigen Verkaufstarife für Erdgas werden in Relation zum Jahresverbrauch der Verbraucher genehmigt und sind an 1 %-Notierungen für schweres Heizöl an der Rotterdamer Börse BARGES FOB ARA gebunden.

Die Verbraucher sind je nach ihrem Erdgasverbrauch in acht Gruppen untergliedert. Verbraucher der ersten beiden Gruppen mit einem Jahresverbrauch bis 500 m³ und von 500 bis 25 000 m³ werden theoretisch als Gruppen angesehen, die Gas für ihren täglichen Bedarf sowie zum Heizen verwenden, während alle anderen als industrielle und gewerbliche Verbraucher betrachtet werden. Die Tarife sind in 26 Gruppen entsprechend der Notierung für schweres Heizöl in USD/t aufgeteilt.

Für Gas, das für Transportzwecke verwendet wird, werden gesonderte Tarife genehmigt. In Bezug auf die Verkaufstarife wird für alle Gasverbraucher eine gleich bleibende monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.

Tarifstruktur

Endgültige Verkaufstarife für Erdgas mit einem Heizwert von 7900 kcal/m³ in LVL/1000 m³ ohne Mehrwertsteuer:

| Notierung für schweres Heizöl, USD/t | Verbrauchergruppen mit einem Jahresverbrauch in Tausend m ³ | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|----------------|----------------|-------------------|----------------------|-----------------------|------------------------|--------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | unter 0,5 | von 0,5 bis 25 | von 25 bis 126 | von 126 bis 1 260 | von 1 260 bis 12 600 | von 12 600 bis 20 000 | von 20 000 bis 100 000 | über 100 000 |
| bis 100 | 110,91 | 109,84 | 92,29 | 87,54 | 82,79 | 78,62 | 70,91 | 64,09 |
| bis 110 | 112,62 | 111,55 | 94,01 | 89,25 | 84,50 | 81,33 | 72,62 | 65,81 |
| bis 120 | 114,33 | 113,26 | 95,72 | 90,97 | 86,22 | 83,05 | 74,33 | 67,52 |
| bis 130 | 116,05 | 114,98 | 97,44 | 92,68 | 87,93 | 84,76 | 76,05 | 69,24 |
| bis 140 | 117,76 | 116,69 | 99,15 | 94,40 | 89,64 | 86,48 | 77,76 | 70,95 |
| bis 150 | 119,48 | 118,41 | 100,86 | 96,11 | 91,36 | 88,19 | 79,48 | 72,66 |
| bis 160 | 121,19 | 120,12 | 102,58 | 97,82 | 93,07 | 89,90 | 81,19 | 74,38 |

| | | | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| bis170 | 122,90 | 121,83 | 104,29 | 99,54 | 94,79 | 91,62 | 82,90 | 76,09 |
| bis 180 | 124,62 | 123,55 | 106,01 | 101,25 | 96,50 | 93,33 | 84,62 | 77,81 |
| bis 190 | 126,33 | 125,26 | 107,72 | 102,97 | 98,21 | 95,05 | 86,33 | 79,52 |
| bis 200 | 128,05 | 126,98 | 109,43 | 104,68 | 99,93 | 96,76 | 88,05 | 81,23 |
| bis 210 | 129,76 | 128,69 | 111,15 | 106,39 | 101,64 | 98,47 | 89,76 | 82,95 |
| bis 220 | 131,47 | 130,40 | 112,86 | 108,11 | 103,36 | 100,19 | 91,47 | 84,66 |
| bis 230 | 133,19 | 132,12 | 114,58 | 109,82 | 105,07 | 101,90 | 93,19 | 86,38 |
| bis 240 | 134,90 | 133,83 | 116,29 | 111,54 | 106,78 | 103,62 | 94,90 | 88,09 |
| bis 250 | 136,62 | 135,55 | 118,00 | 113,25 | 108,50 | 105,33 | 96,62 | 89,80 |
| bis 260 | 138,33 | 137,26 | 119,72 | 114,97 | 110,21 | 107,04 | 98,33 | 91,52 |
| bis 270 | 140,04 | 138,97 | 121,43 | 116,68 | 111,93 | 108,76 | 100,04 | 93,23 |
| bis 280 | 141,76 | 140,69 | 123,15 | 118,39 | 113,64 | 110,47 | 101,76 | 94,95 |
| bis 290 | 143,47 | 142,40 | 124,86 | 120,11 | 115,35 | 112,19 | 103,47 | 96,66 |
| bis 300 | 145,19 | 144,12 | 126,57 | 121,82 | 117,07 | 113,90 | 105,19 | 98,37 |
| bis 310 | 146,90 | 145,83 | 128,29 | 123,54 | 118,78 | 115,61 | 106,90 | 100,09 |
| bis 320 | 148,62 | 147,55 | 130,00 | 125,25 | 120,50 | 117,33 | 108,61 | 101,80 |
| bis 330 | 150,33 | 149,26 | 131,72 | 126,96 | 122,21 | 119,04 | 110,33 | 103,52 |
| bis 340 | 152,04 | 150,97 | 133,43 | 128,68 | 123,92 | 120,76 | 112,04 | 105,23 |
| bis 350 | 153,76 | 152,69 | 135,14 | 130,39 | 125,64 | 122,47 | 113,76 | 106,94 |

Die Notierung für schweres Heizöl wird vom Gasversorger Latvijas Gāze (einer Aktiengesellschaft) berechnet und basiert auf dem durchschnittlichen Preis für schweres Heizöl, der an der Rotterdamer Börse BARGES FOB ARA in den zurückliegenden sechs Monaten notiert wurde.

Die Tarife für Erdgas von Latvijas Gāze werden wie folgt festgelegt:

- Für Haushaltskunden werden die Tarife zweimal jährlich festgelegt, am 1. Januar und am 1. Juni für die folgenden sechs Monate. Sie richten sich nach der durchschnittlichen Notierung für schweres Heizöl in den zurückliegenden sechs Monaten.
- Für Abnehmer mit einem Gasverbrauch von mehr als 25 000 m³ werden die Tarife monatlich festgelegt. Dabei wird die durchschnittliche Notierung für schweres Heizöl in den zurückliegenden sechs Monaten zugrunde gelegt.

Preisnachlässe

Für Kunden, die ihre Rechnungen pünktlich bezahlen, bietet JSC „Latvijas Gāze“ industriellen und gewerblichen Kunden Preisnachlässe von bis zu 0,60 LVL für 1000 m³ ohne Mehrwertsteuer an. Bei Vorauszahlungen für 12 Monate erhalten Kunden einen Preisnachlass in Höhe von einer Monatszahlung.

Die JSC „Latvijas Gāze“ bietet einen monatlichen Preisnachlass von 0,30 LVL ohne Mehrwertsteuer für als mittellos anerkannte Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern sowie für allein stehende Behinderte oder Behinderte mit minderjährigen Kindern der Gruppen 1 und 2 gemäß der Verordnung Nr. 97 vom 25. Mai 2003 des Ministerkabinetts der Republik Lettland.

3. Besteuerung von Gas

Auf die genehmigten Tarife wird eine Mehrwertsteuer in Höhe von 18 % erhoben. In Lettland werden auf Erdgas keine Verbrauchssteuern oder sonstigen speziellen Steuern erhoben.

LITAUEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Gaspreise werden in der Republik Litauen durch folgende Rechtsakte geregelt:

Energiegesetz (2002, Nr. IX-884),

Erdgasgesetz (2000, Nr. VIII-1973),

von der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie am 12. April 2005 genehmigte Methode für die Festlegung von Preisobergrenzen für Erdgas,

Vorschriften für die Übertragung, Verteilung, Speicherung und Lieferung von Erdgas, die per Verordnung Nr. 43 des Wirtschaftsministeriums am 5. Februar 2002 genehmigt wurden.

Die allgemeinen Grundsätze für den Erdgassektor und den Betrieb von Gasversorgungsunternehmen sowie zur Regelung der Kundenbeziehungen im Bereich der Versorgung, Verteilung, Übertragung und Lagerung von Erdgas sind im Erdgasgesetz verankert. Dieses Gesetz regelt die Preise für Übertragungs-, Verteilungs- und Speicherdienstleistungen sowie die Preisobergrenzen für regulierte Kunden. Die Festsetzung dieser Preise wurde der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie übertragen.

Der Grundstein für die Öffnung des Erdgasmarktes wurde im Jahr 1992 gelegt, als die Regierung der Republik Litauen das Verfahren für die Energieversorgung der Verbraucher liberalisierte. Dadurch konnten sowohl staatliche als auch private Unternehmen Erdgas ohne jegliche Mengenbeschränkungen in Litauen liefern. Außerdem wurde Erdgaslieferanten per Vertrag die Nutzung der Übertragungs- und Verteilungsleitungen gestattet, die im Eigentum des Hauptlieferanten, der Gas-Aktiengesellschaft „*Lietuvos dujos*“, sind. Ein neuer Entwurf für das Erdgasgesetz wurde dem Seimas (dem Parlament) der Republik Litauen zur Prüfung vorgelegt. Mit diesem Entwurf sollen alle Bestimmungen der Richtlinie 2003/55/EG in litauisches Recht umgesetzt werden. Dies gilt auch für die Anforderung, den Gasmarkt für alle Verbraucher zum 1. Juli 2007 zu öffnen.

Gemäß dem Erdgasgesetz entscheidet die Regierung der Republik Litauen oder eine von ihr autorisierte Einrichtung über den Marktöffnungsgrad. Bei den Gasverbrauchern wird zwischen regulierten und nicht regulierten (oder zugelassenen) Kunden unterschieden. Die Kriterien, die zugelassene Kunden erfüllen müssen, werden von der Regierung der Republik Litauen oder einer von ihr autorisierten Einrichtung festgelegt. Zugelassene Kunden haben das Recht, mit einem Erdgasversorger ihrer Wahl Lieferverträge über den Bezug einer bestimmten Gasmenge abzuschließen. Anträge auf die Erteilung von freien Bezugsrechten (als „zugelassener“ Kunde) sind zusammen mit Angaben zum Erdgasverbrauch an die nationale Kontrollkommission zu richten. Folgende Abnehmer sind zur freien Wahl ihres Gasversorgers berechtigt:

Kraftwerke,

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 Mio. m³,

Kunden, deren Systeme direkt mit Übertragungsleitungen verbunden sind,

Verteilungsunternehmen, deren Systeme direkt mit Übertragungsleitungen verbunden sind.

Regulierte Kunden sind alle Abnehmer, die nicht den Status eines zugelassenen Kunden besitzen. Im Gegensatz zu zugelassenen Kunden sind regulierte Kunden nicht zur freien Wahl ihres Gasversorgers berechtigt. Fast alle regulierten Kunden in Litauen beziehen ihr Gas von den litauischen Gaswerken AB „*Lietuvos dujos*“.

2. Gestaltung der Gaspreise

Grundsätzlich wird für Industrie- und Haushaltskunden die gleiche Preisgestaltungsmethodik angewandt. Die Preise auf dem Gassektor können entweder ausgehandelt oder staatlich reglementiert werden. Die Nationale Kontrollkommission für Preise und Energie legt für einen Zeitraum von drei Jahren die oberen Preisschwellen für die Gasübertragung und Verteilung sowie die Höchstpreise fest, die von regulierten Kunden zu zahlen sind. Diese Preisobergrenzen werden jedes Jahr unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren (der Inflation, Produktivitätskoeffizienten der litauischen Kontrollkommission für Preise und Energie,

Änderungen der verbrauchten Gasmenge und anderen, vom Unternehmen unabhängigen Faktoren) überprüft.

Die Preise für die Gasübertragung, -verteilung und -speicherung werden von den Unternehmen jährlich bzw. halbjährlich für regulierte Kunden selbst festgelegt. Dabei dürfen die Preisobergrenzen nicht überschritten werden. Diese Preise werden nach dem „Briefmarkenprinzip“ angewandt und sind unabhängig von der Übertragungs- und Verteilungsentfernung. Die Preisobergrenzen für regulierte Kunden werden angepasst, wenn sich die Preise für Gas, das von ausländischen Versorgern bezogen wird, ändern.

Alle regulierten Nicht-Haushaltskunden werden abhängig von ihrem Jahresverbrauch einer der folgenden sechs Gruppen zugeordnet (die erste Gruppe wird in zwei Untergruppen aufgeteilt):

| Kundengruppen und Untergruppen | Jährlicher Gasverbrauch Q |
|--------------------------------|---|
| 1 | |
| 1 a | $Q \leq 90 \text{ m}^3$ |
| 1 b | $90 \text{ m}^3 < Q \leq 800 \text{ m}^3$ |
| 2 | $800 \text{ m}^3 < Q \leq 20\,000 \text{ m}^3$ |
| 3 | $20\,000 \text{ m}^3 < Q \leq 0,1 \text{ Mio. m}^3$ |
| 4 | $0,1 \text{ Mio. m}^3 < Q \leq 1,0 \text{ Mio. m}^3$ |
| 5 | $1,0 \text{ Mio. m}^3 < Q \leq 5,0 \text{ Mio. m}^3$ |
| 6 | $5,0 \text{ Mio. m}^3 < Q \leq 15,0 \text{ Mio. m}^3$ |

Alle Haushaltskunden werden abhängig von ihrem Jahresverbrauch vier Untergruppen zugeordnet:

| Kundenuntergruppen | Jährlicher Gasverbrauch Q |
|--------------------|--|
| 1 | $Q \leq 90 \text{ m}^3$ |
| 2 | $90 \text{ m}^3 < Q \leq 800 \text{ m}^3$ |
| 3 | $800 \text{ m}^3 < Q \leq 20\,000 \text{ m}^3$ |
| 4 | $Q > 20\,000 \text{ m}^3$ |

Obere Preisschwellen für die Übertragung und Verteilung von Erdgas sowie für die Erdgaspreise für regulierte Kunden werden nach der „Methode für die Festlegung von oberen Preisschwellen für Erdgas“ festgelegt. Diese Methode wurde in Übereinstimmung mit dem Erdgasgesetz der Republik Litauen und im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien erarbeitet.

Tarife/Preiskomponenten

Die Gaspreisobergrenze für regulierte Kunden (T_{reg}) wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$T_{reg} = T_{av.purchase} + T_{transm} + T_{distrib} + T_{av.supply}, \text{ hierbei ist}$$

- $T_{av.purchase}$ – der durchschnittliche Kaufpreis
- T_{transm} – die Preisobergrenze für die Gasübertragung
- $T_{distrib}$ – die Preisobergrenze für die Gasverteilung
- $T_{av.supply}$ – der durchschnittliche Lieferpreis.

Die Preise werden ohne Mehrwertsteuer berechnet. Nach der Genehmigung der Preise durch die litauische Kontrollkommission für Preise und Energie wird eine Mehrwertsteuer erhoben. Der neue Gaspreis wird frühestens 30 Tage nach seiner amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Für regulierte Kunden wird ein aus einer oder zwei Komponenten bestehender Gaspreis festgelegt. Der aus einer Komponente bestehende Gaspreis gilt für Kunden mit einem Erdgasverbrauch von weniger als 90 m^3 und beinhaltet nur den Preis pro m^3 . Der Gaspreis, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt, besteht aus einem Festpreis, der unabhängig davon, ob Gas verbraucht wurde oder nicht, monatlich gezahlt werden muss, und einem variablen Bestandteil, der sich nach dem monatlichen Gasverbrauch richtet. Der variable Bestandteil setzt sich zusammen aus dem Preis für Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungsdienste sowie dem Erdgaspreis. Die Preiskomponenten sind für Industrie- und Haushaltskunden gleich.

Zugelassene Kunden zahlen ein Entgelt für die Übertragungs- und Verteilungsdienste (gemäß den festgelegten Tarifen) sowie den vertraglich vereinbarten Gaspreis an das Gasunternehmen. Der

Übertragungspreis besteht aus zwei Komponenten und setzt sich zusammen aus einem Festpreis, der entsprechend der Abnahmekapazität eines Kunden festgelegt wird (d. h., entsprechend seiner Nachfrage in Spitzenlastzeiten), und einem variablen Bestandteil, der vom Gasverbrauch abhängt. Der Verteilungspreis ist in Abhängigkeit von der Kundengruppe unterschiedlich.

Der Gasverbrauch in Litauen wird für jeden Kunden mit Hilfe eines vom Gasunternehmen installierten Zählers individuell ermittelt. Die Kosten für die Installation des Gaszählers sind im Gaspreis enthalten.

Faktoren, die sich auf die Tarife/Preise auswirken

Die Gaspreise für Kunden werden abhängig von ihrem angegebenen geplanten jährlichen Gasverbrauch festgelegt. Die Gasmenge, die an die Kunden übertragen, verteilt oder geliefert wird, sowie die angegebene (bestellte) Leistung werden in einem Vertrag mit dem Gasunternehmen aufgeführt. Die Kunden werden entsprechend ihrem geplanten Gasverbrauch bestimmten Kundenkategorien zugeordnet. Wird am Jahresende festgestellt, dass ihr Verbrauch höher oder niedriger war als geplant, erfolgt eine Neuberechnung der Gaszahlungen entsprechend den für die betreffende Kundengruppe festgelegten Preisen.

Zulässige Kunden können zwischen zwei Gasversorgern wählen: AB „*Lietuvos dujos*“ und UAB „*Dujotekana*“.

Unterbrechungen und saisonale Schwankungen in der Gasversorgung werden bei der Berechnung der Gaspreise nicht berücksichtigt.

2.1. Industriekunden

AB „*Lietuvos dujos*“ ist der wichtigste Gasversorger für regulierte Kunden. Zugelassene Kunden werden sowohl von AB „*Lietuvos dujos*“ als auch von UAB „*Dujotekana*“ mit Erdgas beliefert. Angaben über die Preise für die Standardverbrauchergruppen I₁, I₂, I₃₋₁, I₃₋₂ werden nur von AB „*Lietuvos dujos*“, für die Standardverbrauchergruppen I₅ – nur von UAB „*Dujotekana*“ übermittelt. Angaben über die Preise für die Standardverbrauchergruppen I₄₋₁ und I₄₋₂ werden von beiden Unternehmen übermittelt.

2.2. Haushaltskunden

Angaben über die Preise für die Standardverbrauchergruppen (D₁-D₄) werden nur von AB „*Lietuvos dujos*“ übermittelt.

Diese Kundengruppen verwenden Gas zum Kochen, zur Warmwasserbereitung und zum Beheizen von Wohnraum. Der Gaspreis richtet sich ausschließlich nach dem jährlichen Gasverbrauch.

3. Besteuerung von Gas

Die einzige für Erdgas erhobene Steuer ist die Mehrwertsteuer, die derzeit 18 % beträgt.

LUXEMBURG

Luxemburg hat keine aktuellen Daten über die Gaspreissysteme für das Jahr 2006 übermittelt.

UNGARN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

- Grundsätze der Gaspreisgestaltung: Ministerieller Erlass
- Istpreise: Ministerieller Erlass

Stand des Liberalisierungsprozesses:

- Alle Nicht-Haushaltskunden sind zugelassen. „Zugelassen“ bedeutet, dass Kunden berechtigt sind, Gas auf dem freien Markt zu beziehen.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Tarif-/Preiskomponenten einschließlich Preisnachlässe

- Für Industriekunden auf dem öffentlichen Markt gilt ein Tarifsystem, das sich aus zwei Komponenten (Grundpreis + Energiepreis) zusammensetzt. Übertragungs- und Verteilungskosten sind darin enthalten.
- Industriekunden auf dem freien Markt zahlen einen regulierten, aus zwei Komponenten bestehenden Übertragungspreis (Grundpreis + Mengenpreis) und ggf. einen aus vier Komponenten bestehenden Speicherungstarif (Einspeisegebühr + Entnahmegebühr + Spitzenlastgebühr + Mobilgebühr) zahlen.

Faktoren, die sich auf die Tarife/Preise auswirken

- Kapazität,
- Unterbrechungen (abhängig von der Unterbrechungshäufigkeit kann der Grundpreis um 60 bis 100 % reduziert werden),
- ein Anreiz für den Verbrauch zu Schwachlastzeiten, wenn die Kapazität höher ist als die Kapazität zu Spitzenzeiten.

2.2. Haushaltskunden

Faktoren, die sich auf die Tarife/Preise auswirken

Verbrauchsmenge + Abnahmekapazität bei Haushaltskunden mit einem Kapazitätsbedarf von mehr als 20 m³/h. Letzteres gilt nur in einigen Fällen. In der Regel haben Haushaltskunden einen Kapazitätsbedarf von weniger als 20 m³/h.

3. Besteuerung von Gas

Auf Gas wird eine Mehrwertsteuer von 20 % erhoben; Nicht-Haushaltskunden zahlen eine Energiesteuer in Höhe von 56 HUF/GJ.

MALTA

Für Malta liegen keine Informationen über die Gaspreissysteme vor.

NIEDERLANDE

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Nach dem Gasgesetz vom Juni 2000 (*Gaswet*) wurde der Gasmarkt stufenweise liberalisiert.

Die Liberalisierung fand in folgenden Schritten statt:

- Für Großabnehmer mit Wirkung zum 1. Januar 2001. Hierbei handelt es sich um Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10 Mio. m³
- Für Abnehmer mit einem mittleren Jahresverbrauch zwischen 1 bis 10 Mio. m³ mit Wirkung vom 1. Januar 2002.
- Für Kleinabnehmer mit einem Jahresverbrauch bis 1 Mio. m³ mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

Seit dem 1. Juli 2004 müssen Gasunternehmen die Geschäftstätigkeiten Transport, Versorgung und Verbrauchsmessung über getrennte Unternehmen abwickeln. Diese Unternehmen stellen dem Verbraucher die von ihnen erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Die vom Transportunternehmen erhobenen Gebühren werden entsprechend dem Gasgesetz von der Energieregulierungsbehörde (DTe) reguliert, die Gebühren der Versorgungs- und Messunternehmen sind nicht reguliert. Im Rahmen der Regulierung der Transportgebühren werden Höchstpreise festgelegt. Diese Regulierung gilt für alle Verbraucher.

Neben den Transport-, Versorgungs- und Messgebühren sind vom Verbraucher Abgaben und Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Bestimmungen des Gasgesetzes gelten für Gas, das hauptsächlich Methan oder andere vergleichbare Substanzen enthält. Da Erdgas hauptsächlich Methan enthält, fällt die Erdgasversorgung ebenfalls unter dieses Gesetz.

Das Gasgesetz wurde nach seiner Annahme mehrfach geändert, unter anderem in Bezug auf die geplanten Liberalisierungsphasen und die weitere Durchführung der verschiedenen Regulierungsaufgaben. Darüber hinaus wurden die Überwachungsfunktionen für Gas einschließlich der Transportgebühren ebenfalls auf die für die Umsetzung und Überwachung der Energiegesetze zuständige Regulierungsbehörde (DTe) übertragen.

2. Gestaltung der Gaspreise

Transporttarife

Die Dte legt für jedes Transportunternehmen die Höchstpreise in den einzelnen Marktsegmenten fest. In jedem Marktsegment umfasst der Transportpreis einen Grundpreis und einen Bezugspreis pro Kubikmeter. Der Bezugspreis pro Kubikmeter richtet sich nach der jährlichen Verbrauchsmenge. Beispiele für solche Marktsegmente sind Großabnehmer, Handelsgärtnereien, Blockheizkraftwerke sowie Kleinabnehmer. Die Tarife für die Messung des Verbrauchs unterliegen nicht der Preisregulierung.

Versorgungstarife

Seit dem 1. Juli 2004 werden die Versorgungstarife für Abnehmer nicht mehr reguliert.

Messgebühren

Seit dem 1. Juli 2004 werden Messgebühren, darunter auch feste Gebühren, für die Verbraucher nicht mehr reguliert. Die vom Messunternehmen erhobenen Gebühren müssen die Kosten für die Bereitstellung und das Ablesen der Zähler abdecken.

3. Besteuerung von Gas

Abgaben

Seit dem 1. Januar 2004 werden die Abgaben für Erdgas als Energiesteuer (*energiebelasting*) bezeichnet. Damit wurden die Anforderungen der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Energieerzeugnissen (2003/96/EG) erfüllt.

2006 wurden folgende Energiesteuern erhoben:

- $\leq 5\,000\text{ m}^3$ 0,1507 EUR/ m^3
- $> 5\,000 - \leq 170\,000\text{ m}^3$ 0,1238 EUR/ m^3
- $> 170\,000 - \leq 1\text{ Mio. m}^3$ 0,0340 EUR/ m^3
- $> 1\text{ Mio.} - \leq 10\text{ Mio. m}^3$ 0,0116 EUR/ m^3
- $> 10\text{ Mio. m}^3$, nichtgewerblich 0,0108 EUR/ m^3
- $> 10\text{ Mio. m}^3$, gewerblich 0,0077 EUR/ m^3

Seit dem 1. Januar 2003 wurden niedrigere Energiesteuern auf Biogas („Grüngas“) erhoben. Diese ermäßigten Gebühren gelten seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr.

Für jeden Anschluss gibt es einen Rabatt auf die zu entrichtenden Abgaben in Form eines festen Betrags für jeden zwölfmonatigen Verbrauchszeitraum. Dieser Rabatt wird seit 2001 gewährt und ersetzt die bis 2000 geltende Besteuerung zum Nulltarif für die ersten 800 Kubikmeter des jährlichen Gasverbrauchs.

MwSt

Auf den Gesamtbetrag der Gasrechnung wird eine Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

ÖSTERREICH

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das österreichische Energieliberalisierungsgesetz (Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl I Nr. 106/2006) hat die Verteilung und den Verkauf von Erdgas, den Netzzugang für Kunden sowie die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand. Seit 1. Oktober 2002 ist der österreichische Gasmarkt voll liberalisiert und alle Kunden können ihren Lieferanten frei wählen

2. Gestaltung der Gaspreise

Mit der Liberalisierung wurden die bislang gemeinsam verrechneten Komponenten Energie und Netz getrennt, wobei der Energiepreis durch Angebot und Nachfrage am Markt zustande kommt, während der Preis für die Netznutzung behördlich, durch das Rechtinstrument der Verordnung, als Festpreis festgelegt wird.

Bei der Energiepreisgestaltung der Unternehmen unterscheiden diese in der Regel zwischen Tarif- und Sondervertragskunden. Erstere schließen Verträge zu einheitlichen und veröffentlichten Preisen (Preisblätter) ab. Zu dieser Gruppe zählen Haushaltskunden aber auch Gewerbekunden. Für diese Kundengruppe besteht zur Senkung der Energiepreise die Möglichkeit, den Gasanbieter zu wechseln.

Großkunden (größere Gewerbekunden und Industrieunternehmen) haben die Möglichkeit mit den Energieunternehmen direkt über den Preis zu verhandeln. Hierbei kann als signifikante Grenze ein Jahresverbrauch von rund 100.000 Nm^3 angeführt werden, ab welcher eine Leistungsverrechnung vorgeschrieben ist, um eine möglichst verbrauchsnahe Abrechnung sicherzustellen.

Tarifkunden

Ein Großteil der Local Player bietet ausschließlich All-Inclusive Preise in ihrem eigenen Netzgebiet an. Energie- und Netzkosten werden gemeinsam verrechnet und dargestellt, wobei die Preise meist gezont sind. Durch das Anbieten von All-Inclusive Preisen kann es jedoch zu tw. höheren Energiepreisen bei größeren Abnahmemengen kommen, da die Netztarife ebenfalls als Zonentarif gestaltet ist und dieser bei steigender Abnahmemenge geringer wird. Decken sich die Zonen nicht (Netztarif und Energiepreis), kommt es teilweise zu Preiserhöhungen trotz eines höheren jährlichen Verbrauchs.

Die Energiepreise differieren im Kleinabnehmerbereich zwischen den einzelnen Local Playern stark. Das Einsparungspotential zum günstigsten Anbieter beträgt bis zu 35 % (im Durchschnitt rd. 13 %). Die Netztarife differieren ebenfalls stark zwischen den einzelnen Netzbereichen, wobei diese kostenorientiert durch die Behörde ermittelt werden.

Zu beobachten ist auch, dass die Energiepreise in den Netzbereichen niedrig sind, in denen der Netztarif hoch ist und vice versa. Aufgrund der Kostenorientierung der Netztarife besteht für die Eigentümer der Netzbetreiber lediglich die Möglichkeit über die gem. geltender GSNT-VO zugestandenen Finanzierungskosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital frei zu verfügen.

Großkunden

Die Netztarife sind auch im Bereich der Großabnehmer als Zonentarife festgelegt, der bei größeren Abnahmemengen sinkt.

Auf Basis der durch die E-Control GmbH durchgeführten Industriepreiserhebungen Gas (Jänner und Juli 2006) wurden die Energiepreise in drei Kategorien¹ eingeteilt. Die durchschnittlichen Preise (in Cent/kWh) der Kategorie A liegt um rund 12% unter jenem der Kategorie C. Auch weisen die Preise in den Kategorien B und C größere Volatilität als jene der Kategorie A auf. So beträgt die Standardabweichung der reinen Energiepreise bei Kategorie B und C rund 18% des arithmetischen Mittels und jene der Größtverbrauchern lediglich 12%. Es bestehen somit größere Verhandlungsspielräume bei den kleineren Kunden. Auch die durchschnittliche Vertragslaufzeit erhöht sich analog zur Größenklasse (A: 38 Monate; B: 25 Monate; C: 22 Monate). Die Preisfestsetzung bei den Kunden der Kategorie C erfolgt noch in gleichen Teilen auf Basis von Fixpreisen und Preisgleitklauseln. In den höheren Verbrauchsklassen werden zumeist Preisgleitklauseln vereinbart. Hinsichtlich der Wechselbereitschaft konnte festgestellt werden, dass rund die Hälfte der befragten Unternehmen Alternativangebote eingeholt haben, wobei der Anteil dieser Unternehmen bei größeren Verbrauchsmengen höher liegt.

3. Besteuerung von Erdgas

Seit 1 Juni 1996 wird eine Steuer auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingehoben (Erdgasabgabe). Als Steuerbemessungsgrundlage dient die gelieferte bzw. verbrauchte Menge Erdgas in m³. Bis Ende 2003 betrug der Steuersatz 0,0436 €/m³ (0,6 ATS/m³). Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wurde die Abgabe auf 0,066 €/m³ erhöht. Die nicht-energetische Verwendung von Erdgas ist von der Abgabe befreit.

Bis Ende 2003 wurde Betrieben jener Teil der Energieabgaben auf Erdgas und Elektrizität vergütet, der 0,35 % des Nettoproduktionswertes übersteigt. Die Vergütung wurde bis Ende 2001 nur jenen Betrieben gewährt, die überwiegend körperliche Wirtschaftsgüter produzierten. Ab 1. Januar 2002 wurde die Vergütungsmöglichkeit auf alle Betriebe ausgedehnt.

Ab 1. Januar 2004 wurde die Vergütung infolge der Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrihtlinie) modifiziert: Einerseits wurde die Vergütungsgrenze auf 0,5 % des Nettoproduktionswertes angehoben, andererseits wurden neben Erdgas und Elektrizität alle Energieträger, die zu Heizzwecken verwendet werden (Kohle, Heizöle, etc.), in das Vergütungssystem miteinbezogen. Darüber hinaus sind die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge (Erdgas: 0,15 €/GJ, dies entspricht ca. 0,00598 €/m³) einzuhalten.

Die Erdgasabgabe ist Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (20 %). Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer umfasst neben der Energielieferung auch die Netznutzung, Abgaben, Zuschläge etc.

¹ Kategorie A: mehr als 100 Mio. kWh; Kategorie B: 10 bis 100 Mio. kWh; Kategorie C: 1 bis 10 Mio. kWh

POLEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Nach dem Energiegesetz ist die Energieregulierungsbehörde (Urząd Regulacji Energetyki, URE) für die Regulierung der Aktivitäten im Energiesektor verantwortlich. Die Regulierung besteht in erster Linie in der Lizenzierung der Aktivitäten der Akteure auf den Energie- und Gasmärkten und in der Genehmigung der Tarife für die Preise verschiedener Energiearten.

Die Tätigkeit der Teilnehmer im Gasgeschäft wird durch folgende grundlegende Rechtsvorschriften geregelt:

- Europäisches Recht
 - Richtlinie 2003/55/EG (sie setzt die Richtlinien 98/30/EG und 91/296/EWG außer Kraft)
 - Richtlinie 2004/67/EG
 - Verordnung (EG) Nr. 1775/2005
- Nationales Energiegesetz und daraus abgeleitete Rechtsvorschriften; die wichtigsten davon sind die folgenden Verordnungen des Wirtschaftsministers mit den:
 - Bestimmungen hinsichtlich der Methode zur Festlegung von Gastarifen
 - Spezifikationen zu den Bedingungen für den Anschluss an das Gasnetz
- Gesetz über Wirtschaftsaktivitäten
- Kodex für Wirtschaftsunternehmen
- Zivilgesetzbuch
- Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher.

Der Erdgasanteil an den Primärbrennstoffen beträgt derzeit über 13 %. Der Erdgasverbrauch in Polen liegt bei ca. 14 Mrd. Kubikmetern pro Jahr. Der Erdgasmarkt umfasst insgesamt ca. 7 Mio. Abnehmer. Die Marktstruktur ist stark diversifiziert. Haushalte verbrauchen 30 % der Gasmenge und stellen 97 % der Verbraucher. Auf Industriekunden entfällt ein Anteil von 60 % der Gasmenge, obwohl sie nur 1 % der Gasnutzer stellen. Der übrige Anteil des Verbrauchs entfällt auf den Handel und den Dienstleistungssektor.

Im polnischen Gasmarkt gibt es verschiedene Akteure, die folgende Tätigkeiten ausführen:

- Gasexploration und -produktion,
- Betrieb von Gasleitungen,
- Verteilung,
- Handel,
- Speicherung.

Abgesehen vom Leitungsbetrieb werden alle Kerntätigkeiten auf dem Gassektor von einem einzigen marktbeherrschenden Unternehmen wahrgenommen, der Polnischen Öl- und Gaskapitalgruppe – POGC CG (PGNiG – Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo). Daneben gibt es viele relativ kleine Unternehmen, die auf dem polnischen Gasmarkt tätig sind, z. B. MOW, GEN GAZ Energia.

Betreiber der Gasleitungen ist die Aktiengesellschaft OGP Gaz-System, der Systembetreiber (zu 100% im Eigentum des polnischen Finanzministeriums). Gaz-System betreibt ein Leitungsnetz mit einer Gesamtlänge von 15 500 km.

Für die Gasverteilung sind sechs regionale Unternehmen zuständig, die im Zuge der Entflechtung am 1. Juli 2004 aus der POGC ausgegliedert wurden. Auf Beschluss des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde nehmen diese Gasverteilungsunternehmen seit dem 1. Januar 2007 die Aufgabe von Verteilungssystembetreibern wahr.

Nach der Umsetzung der Gasrichtlinie der EU werden ab dem 1. Juli 2007 Verkaufsaktivitäten und technische Aufgaben im Bereich der Gasverteilung vollständig voneinander getrennt sein.

In Polen haben Nicht-Haushaltskunden seit dem 1. Juli 2004 das Recht, ihren Gasversorger frei zu wählen. Dieses Recht wird ab dem 1. Juli 2007 auf alle Kunden ausgedehnt werden.

2006 wurden 145 Lizenzen für die Bereitstellung von Gas gemäß dem Energiegesetz erteilt: drei für die Produktion, 64 für den Leitungsbetrieb und die Verteilung, 77 für den Gashandel und eine für die Gasspeicherung.

Da im Leitungssystem weiterhin Einschränkungen bestehen (z. B. *Monopolstruktur dieses Sektors, Fehlen von Messeinrichtungen, unzureichende Leitungskapazitäten aufgrund von Netzüberlastung, unzureichender Netzverbund*) hat bisher noch kein zugelassener Kunde von der Möglichkeit des verhandelten Netzzugangs (TPA – Third Party Access) Gebrauch gemacht.

2. Gestaltung der Gaspreise

Nach dem Energiegesetz und der Verordnung über ausführliche Bestimmungen zur Festlegung und Berechnung von Tarifen sowie Bestimmungen zur Rechnungsbegleichung für Gasbrennstoff sollten Gastarife den folgenden Faktoren Rechnung tragen:

- Deckung der gerechtfertigten Kosten, die Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (Gaserzeugung, -umwandlung, -durchleitung, -verteilung und Handel mit Gas, Gasspeicherung und -verflüssigung bzw. Regasifizierung) entstehen, einschließlich einer gerechtfertigten Anlagenrendite sowie Deckung der Kosten, die den Leitungs- und Verteilungssystembetreibern bei der Ausführung ihrer Aufgaben entstehen;
- Schutz der Interessen von Endverbrauchern vor überzogenen Preisen und Gebühren; Beseitigung von Quersubventionierungen;
- Gleichbehandlung aller Verbraucher.

Jeder von einem Gasunternehmen festgelegte Tarif muss in Abhängigkeit von seiner Geschäftstätigkeit die folgenden Elemente umfassen:

- Verbraucherguppen,
- Art und Höhe der Preise und Gebühren sowie die Bedingungen für die Anwendung der Tarife mit
 - Preisnachlässe bei Nichterfüllung der Qualitätsstandards für gasförmige Brennstoffe,
 - Gebühren für die illegale Entnahme von gasförmigen Brennstoffen,
 - Gebühren bei Nichterfüllung der Qualitätsstandards im Kundenservice.

Die im Tarif festgelegten Preise und Gebührensätze unterscheiden sich für jede Tarifgruppe und entsprechen den jeweils gerechtfertigten Kosten. Die Tarife gelten für die folgenden drei Qualitätsklassen von Gas, die in Polen verkauft werden:

- Erdgas mit hohem Methananteil, Bezeichnung GZ-50 – Tarifgruppen „W“ (GCV 39,5 MJ/m³),
- Erdgas mit niedrigem Methananteil, Bezeichnung Lw oder GZ-41,5 – Tarifgruppen „S“ (GCV 32,8 MJ/m³),
- Erdgas mit niedrigem Methananteil, Bezeichnung Ls (GZ-35) – Tarifgruppen „Z“ (GCV 28,8 MJ/m³).

Da in Polen überwiegend Erdgas mit hohem Methananteil verkauft wird, beziehen sich die folgenden Abschnitte ausschließlich auf dieses Produkt.

2.1. Industriekunden

Allgemein werden die Gastarife für Industriekunden, die aus dem Verteilungsnetz beliefert werden, nach folgenden Benutzergruppen differenziert:

| Tarifkategorie | Vertraglich vereinbarte Kapazität b [m ³ /h] |
|-------------------------------------|---|
| Gasnetz mit einem Druck bis 0,5 MPa | |
| W-5 | 10<b<=65 |
| W-6 | 65<b<=600 |
| W-6A | 65<b<=600 |
| W-6B | 65<b<=600 |
| W-7 | b>600 |
| W-7A | b>600 (600<b<=5000 |
| W-7B | b>5000 |

Gasnetz mit einem Druck über 0,5 MPa

| | |
|------|-----------------------|
| W-8 | $0 < b \leq 3300$ |
| W-9 | $3300 < b \leq 10000$ |
| W-10 | $b > 10000$ |

Für Großabnehmer, die aus dem Übertragungsnetz (das von dem Leitungsnetzbetreiber Gaz_System SA betrieben wird) versorgt werden, hat die polnische Öl- und Gasgesellschaft PGNiG (Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo) Tarifkategorien entwickelt, die auf der gelieferten Gasqualität und der vertraglich vereinbarten Abnahmekapazität basieren. Es gibt vier Tarifkategorien für alle Gastypen einschließlich Erdgas mit hohem Methananteil, die mit der Bezeichnung „E“ gekennzeichnet sind.

Industriekunden

| Tarifkategorie | Vertraglich vereinbarte Kapazität a [m^3/h] |
|----------------|---|
| E1 | $0 < a \leq 1500$ |
| E2 | $1500 < a \leq 3300$ |
| E3 | $3300 < a \leq 20000$ |
| E4 | $a > 20000$ |

Die Gebühr für die Entnahme von Gasbrennstoff während des Abrechnungszeitraums wird berechnet, indem die Gasmenge laut Zählerstand mit dem zugehörigen Tarifpreis multipliziert wird.

Unabhängig vom Abrechnungszyklus sind zudem alle Gasabnehmer zur Entrichtung einer monatlichen Bereitstellungsgebühr verpflichtet. Eine Befreiung von dieser Gebühr wird für Gas mit hohem Methananteil gewährt, das für Kraftfahrzeuge verwendet wird. Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich aus der Erbringung von Kundendienstleistungen (Ablesen des Gaszählers, Fakturierung, Berechnung und Einzug der Zahlungen für den Gasbezug, Überprüfung der Messeinrichtungen). Die Bereitstellungsgebühren gelten für alle Mess-Systeme.

Gebühren für den Netzanschluss

Die Gebühren für den Anschluss an das Leitungsnetz werden berechnet auf der Grundlage von $\frac{1}{4}$ der durchschnittlichen jährlichen Investitionskosten für die Installation neuer Netzabschnitte, für die Kunden einen Anschluss beantragen.

Gemäß der Verordnung über die Bestimmungen zur Festlegung und Berechnung von Tarifen sowie die Bestimmungen zur Rechnungsabgleichung für Gasbrennstoff sind Festbeträge für die ersten Leitungsabschnitte von 5 bzw. 30 Metern zu berechnen; die weiteren Abschnitte werden nach Metern abgerechnet.

Die Gesamtgebühren für den Anschluss werden nach der folgenden Formel berechnet:

$$Op = Or + Sp * Lp$$

Hierbei ist:

Op – Gesamtentgelt für den Netzanschluss in PLN,

Or – Gebühren für den Bau von Verteilungsnetzabschnitten bis zu 5 Metern bzw. Bau von Leitungsnetzabschnitten bis zu 30 Metern in PLN,

Sp – Gebühren für den Anschluss von Verteilungsnetzabschnitten über die Länge von 5 Metern hinaus (pro Meter) bzw. von Leitungsnetzabschnitten über die Länge von 30 Metern hinaus in PLN/m,

Lp – Entfernung von mehr als 5 Metern bis zum Verteilungsnetz oder von mehr als 30 Metern bis zum Leitungsnetz in Metern.

Die Gebühren für Leitungsleistungen werden für die Durchleitungs- und Verteilungsnetze gesondert berechnet. Die Durchleitungsnetztarife sind untergliedert in entfernungsabhängige Tarife und nicht entfernungsabhängige Tarife. Beide Tarife bestehen aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag, der auf den gerechtfertigten Kosten für die Belieferung der Verbraucher mit gasförmigen Brennstoffen in den einzelnen Tarifgruppen beruht.

Die Gesamtgebühren für Durchleitungsleistungen (hier: Gruppentarife für Kunden, die Erdgas mit hohem Methananteil in einer Menge von mehr als 10 m³/h beziehen, Tarifkategorien W-8 bis W-10 und Tarifkategorien E1 bis E4) werden nach der folgenden Formel berechnet:

$$Og = Szg \cdot Q + Ssg \cdot Mp \cdot T$$

Hierbei ist:

Og – Gesamtentgelt für Durchleitungsleistungen in PLN,
 Szg – variabler Gruppentarif für die Gasdurchleitung (oder: Gaslieferung) in PLN /m³,
 Q – übertragene Gasmenge in m³,
 Ssg – fester Gruppentarif [PLN/m³/h während des Abrechnungszeitraums],
 Mp – vertraglich vereinbarte Kapazität [m³/h oder m³/Tag],
 T – Anzahl der Stunden oder Tage während des Abrechnungszeitraums entsprechend der vertraglich vereinbarten Abnahmekapazität.

Die Gesamtgebühr für Durchleitungsleistungen für entfernungsabhängige Tarife wird nach folgender Formel berechnet:

$$Od = Szd \cdot Q + Ssd \cdot Mp \cdot L \cdot T$$

Hierbei ist:

Od – Gesamtgebühr für Leitungsleistungen in PLN,
 Szd – variabler entfernungsabhängiger Tarif in PLN /m³,
 Q – übertragene Gasmenge in m³,
 Ssd – fester entfernungsabhängiger Tarif während des Abrechnungszeitraums in PLN für die vertraglich vereinbarte Abnahmekapazität und die Entfernungseinheit für die Übertragung von gasförmigen Brennstoffen,
 Mp – vertraglich vereinbarte Kapazität [m³/h oder m³/Tag],
 L – Länge der Leitung für gasförmige Brennstoffe (die kürzest mögliche Entfernung zwischen dem Verkaufspunkt und der Entnahmestelle), berechnet in Metern anhand der Netzpläne des Leitungsbetreibers,
 T – Anzahl der Stunden oder Tage während des Abrechnungszeitraums gemäß der vertraglich vereinbarten Kapazität.

Bei Engpässen in der Versorgungskapazität oder einer Unterbrechung der Gasversorgung, die durch einen Systemausfall, Wartungsarbeiten oder Neuanschlüsse verursacht wurde, reduziert sich die Gebühr für Durchleitungsleistungen entsprechend der Kapazitätsverringerung und der Zeit, in der keine oder nur eine eingeschränkte Gasversorgung erfolgte.

Gebühren für Verteilungsleistungen

Für Verbraucher der Tarifgruppen W-5 bis W-7B werden die Gebühren für Verteilungsleistungen nach derselben Formel berechnet wie die Gebühren für nicht entfernungsabhängige Durchleitungsleistungen:

$$Og = Szg \cdot Q + Ssg \cdot Mp \cdot T$$

Hierbei ist:

Og – Entgelt für Verteilungsleistungen in PLN,
 Szg – variabler Tarif für Gaslieferungen in PLN/m³,
 Q – gelieferte Gasmenge in m³,
 Ssg – fester Tarif [PLN/ m³/h des Abrechnungszeitraums],
 Mp – Kapazitätsbereitstellung [m³/h],
 T – Anzahl der Stunden in dem betreffenden Abrechnungszeitraum.

2.2. Haushaltskunden

Haushaltskunden beziehen in Polen zwei Arten von Gas: Erdgas mit hohem Methananteil (88 %) und Erdgas mit niedrigem Methananteil (12 %). Bei den von einzelnen Verteilerunternehmen angebotenen Tarifen werden Haushaltskunden abhängig von ihrer vertraglich vereinbarten Abnahmekapazität und der jährlichen Entnahmemenge in vier Tarifgruppen untergliedert.

Bei Erdgas mit hohem Methananteil:

| GRUPPE | Vertraglich vereinbarte Kapazität b[m ³ /h] | Jährliche Menge a[m ³ /Jahr] |
|--------|---|---|
| W1 | b<=10 | a<=300 |
| W2 | b<=10 | 300<a<=1200 |
| W3 | b<=10 | 1200<a<=8000 |
| W4 | b<=10 | a>8000 |

Bruttoheizwert: 39,5 MJ/m³

Die Gebühr für die Entnahme von Gasbrennstoff während des Abrechnungszeitraums wird berechnet, indem die Gasmenge laut Zählerstand mit dem entsprechenden Tarifpreis multipliziert wird.

Unabhängig von der Länge des Abrechnungszyklus sind zudem alle Gasabnehmer zur Entrichtung einer monatlichen Bereitstellungsgebühr verpflichtet. Ausnahmen von dieser Verpflichtung werden jedoch für Gas mit hohem Methananteil gewährt, das für Kraftfahrzeuge verwendet wird. Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich aus der Erbringung von Kundendienstleistungen (Ablesen des Gaszählers, Fakturierung, Berechnung und Einzug der Zahlungen für den Gasbezug, Überprüfung der Messeinrichtungen). Die Bereitstellungsgebühren gelten für alle Mess-Systeme.

Bei der Gebühr für den Anschluss an ein Verteilungsnetz (Druck bis zu 0,5 MPa) handelt es sich um eine einmalige Zahlung. Sie besteht aus der Pauschale für den Bau des erforderlichen Netzabschnitts bei Anschlüssen von bis zu 5 Metern und einer zusätzlichen Gebühr für jeden Meter, der über die Länge von 5 Metern hinausgeht. Diese Gebühr wird nach der Formel berechnet, die unter Punkt 2.1 (Industriekunden) beschrieben wird.

Die Gebühren für die Verteilungsnetze werden als Gruppentarife berechnet. Beide Tarife bestehen aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag, der auf den gerechtfertigten Kosten für die Gasversorgung von Kunden der einzelnen Tarifgruppen beruht. Die Gesamtgebühr für Verteilungsleistungen (hier: Gruppengebühren für Kunden, die Gas mit hohem Methananteil bis 10 m³/h – Tarifgruppen W-1 bis W-4 beziehen) wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$Og = Szg \cdot Q + Qsg$$

Hierbei ist:

Og – Gesamtgebühr für Durchleitungsleistungen in PLN,
 Szg – variabler Gruppentarif für Gaslieferungen in PLN/m³,
 Q – übertragene Gasmenge in m³,
 Qsg – fester Gruppentarif auf Basis der Abrechnungsperiode, entsprechend der jeweiligen Tarifkategorie, in PLN/Monat.

Den Verbrauchern werden Preisnachlässe gewährt, wenn das gelieferte Gas nicht dem üblichen Heizwert entspricht. Die Nachlässe werden folgendermaßen berechnet:

$$B = (1 - Hs\acute{s}r / Hsn) \cdot I \cdot C$$

Hierbei ist:

B – Preisnachlass (in PLN),
 Hs^ás^r – Bruttoheizwert des tatsächlich gelieferten Gases (MJ/m³),
 Hsn – üblicher Bruttoheizwert (MJ/m³),
 I – verbrauchte Gasmenge mit unterdurchschnittlichem Heizwert,
 C – Gaspreis in der entsprechenden Tarifgruppe (PLN/m³).
 Außerdem werden den Verbrauchern Preisnachlässe gewährt, wenn der Gasversorger nicht die üblichen Qualitätsstandards einhält.

3. Besteuerung von Gas

Die einzige Steuer, die auf alle Komponenten der Gasrechnung erhoben wird, ist die Mehrwertsteuer in Höhe von 22 %.

PORTUGAL

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der portugiesische Gasmarkt befindet sich mitten in einem umfassenden Liberalisierungsprozess. Im September 2006 wurde ein Teil der relevanten Infrastrukturen, die Transgas gehörten (das Hochdrucknetz, das Flüssiggasterminal und der größte Teil des unterirdischen Ergasspeichers) an die REN (Redes Energéticas Nacionais – Nationales Energienetz) übertragen, die bereits das Übertragungsnetz betreibt, um den Marktteilnehmern die Möglichkeit eines verhandelten Netzzugangs (TPA – Third Party Access) zu gewährleisten. Die REN hat drei 100 %ige Tochterunternehmen für den Betrieb der Gasinfrastrukturen gegründet: REN-Gasodutos (Hochdrucknetz), REN-Atlântico (Flüssiggasterminal in Sines) und REN-Armazenagem (unterirdische Speicherung in Salzkavernen, in Carriço).

Die Marktöffnung soll nach folgendem Zeitplan erfolgen: 1. Januar 2007 Freigabe für die Stromerzeuger; 1. Januar 2008 Freigabe für Industriekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 Mio. m³; 1. Januar 2009 Freigabe für mittelgroße gewerbliche Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 m³; 1. Januar 2010 Freigabe für die übrigen Marktteilnehmer.

Der wichtigste Akteur im Gasmarkt ist Galp Energia mit den Tochtergesellschaften Transgás und Gás de Portugal (GDPd).

Transgás ist das Versorgungsunternehmen, das Gas an Stromproduzenten verkauft. Das Unternehmen kann jedoch auch Gas an andere Kunden in dem liberalisierten Markt entsprechend dem Marktöffnungszeitplan verkaufen. Sowohl der regulierte Industriemarkt als auch der Verteilungsmarkt werden über die Lizenz eines „Versorgers letzter Instanz“ abgewickelt, die an ein Tochterunternehmen von Transgás und an die bestehenden lokalen Verteilerunternehmen vergeben wurde. Ein 100 %iges Tochterunternehmen von Transgás wird Gas auf dem regulierten Markt verkaufen: an Industriekunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 2 Mio. m³ sowie an die lokalen Verteilerunternehmen. Transgás hat über sein Tochterunternehmen Transgás Armazenagem einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 40 Jahren für die Speicherung von Gas (unterirdische Speicherung in Salzkavernen in Carriço-Pombal) abgeschlossen.

GDPd ist für das Distributionsgeschäft der Galp zuständig. Das Unternehmen ist an fünf regionalen Verteilerunternehmen beteiligt: Lisboagás, zuständig für die Gasverteilung in Lissabon, Lusitaniagás in den Distrikten Aveiro, Coimbra und Leiria, Setgás im Raum Setúbal, Tagusgás in den Distrikten Portalegre, Santarém und Leiria sowie Beiragás in den Distrikten Castelo Branco, Viseu und Guarda. Ein sechstes lokales Verteilerunternehmen ist in den Distrikten Porto, Braga und Viana do Castelo tätig – Portgás (es steht im Eigentum von EDP und GDF).

Außerdem hat die GDPd vier autonome Verteilerunternehmen (so genannte Unidades Autónomas de Distribuição) gegründet: Duriensegás, Dianagás, Paxgás und Medigás. Im Norden betreibt ein unabhängiges Gasunternehmen (Dourogás) eigene UAD. Diese Autonomen Verteilerunternehmen werden über Lastwagen mit Flüssiggas aus dem Flüssiggasterminal in Sines beliefert.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Derzeit zahlen Industriekunden einen variablen Tarif pro verbrauchter Gaseinheit und einen festen monatlichen Grundpreis, der in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch und der jeweiligen Anpassung schwankt.

Für den Industriesektor gibt es unterschiedliche Preise, die vom Verwendungszweck des Gases abhängen (Gas für die industrielle Fertigung oder Kogeneration). Die Formeln für die Preisfestsetzung stützen sich auf Energieindizes und Wechselkurse.

2.2. Haushaltskunden

Die Erdgastarife (mit fester und variabler Laufzeit) für Haushaltskunden werden einmal im Quartal von den regionalen und lokalen Verteilungsunternehmen vorgeschlagen und müssen von der DGGE (Generaldirektion Geologie und Energie) genehmigt werden.

2.3. Regulierte Tarife

Ab 2008 werden die Tarife für die regulierten Märkte, die unter der Lizenz eines Versorgers letzter Instanz mit Gas versorgt werden, von der ERSE (Entidade Reguladora dos Serviços Energéticos) festgelegt werden, und zwar sowohl für die Netznutzungsentgelte als auch für die Gaspreise für die Kunden.

3. Besteuerung von Gas

Auf den Gaspreis und den monatlichen Festpreis wird eine Mehrwertsteuer von 5 % erhoben.

RUMÄNIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Zuständige Behörde im Gassektor ist die Nationale Regulierungsbehörde für den Erdgassektor (ANRGN), eine autonome öffentliche Einrichtung, die vom Premierminister koordiniert wird. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 des Gasgesetzes Nr. 351/2004 ist die ANRGN für die Erarbeitung, Anerkennung und Anwendung der Kriterien und Methoden zur Genehmigung von regulierten Preisen sowie für die Festlegung regulierter Tarife im Erdgassektor zuständig.

Im Laufe des Jahres 2003 hat ANRGN eine neue Methode für die Berechnung regulierter Preise und Tarife in diesem Sektor erarbeitet. Diese „Kriterien und Methoden zur Genehmigung regulierter Preise und zur Festlegung regulierter Tarife im Erdgassektor“ wurden in der Entscheidung Nr. 1078 des Präsidenten der ANRGN vom 18. Dezember 2003 bestätigt und im rumänischen Amtsblatt, Teil I, Nr. 40 vom 19. Januar 2004 zusammen mit Änderungen und zusätzlichen Erläuterungen veröffentlicht.

Die Berechnung regulierter Preise und Tarife für unterirdische Speicherungs- und für Transportaktivitäten erfolgt nach der Methode der Rate-of-Return-Regulierung, und die Berechnung der Preise und Tarife für die regulierten Verteilungs- und Versorgungsaktivitäten erfolgt nach der Price-Cap-Regulierung.

2. Gestaltung der Gaspreise

Bei den Verteilungstarifen wird unterschieden:

- nach Betreibern; dabei werden die spezifischen Kosten berücksichtigt, die den einzelnen Unternehmen entstehen;
- nach Anschlussystemen und in Abhängigkeit vom Verbrauch (die Unterscheidung hängt von der Verwendung des Erdgases ab). Die Verbraucher werden in 11 Kategorien aufgeteilt:

A. Endverbraucher mit direktem Anschluss an das Transportsystem:

- A.1. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 124 000 m³;
- A.2. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 124 000 m³ und 1 240 000 m³;
- A.3. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 1 240 000 m³ und 12 400 000 m³;
- A.4. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 12 400 000 m³ und 124 000 000 m³;
- A.5. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 124 000 000 m³.

B. Endverbraucher mit Anschluss an das Verteilungssystem:

- B.1. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 2 400 m³;
- B.2. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 2 400 m³ und 12 400 m³;
- B.3. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 12 400 m³ und 124 000 m³;
- B.4. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 124 000 m³ und 1 240 000 m³;
- B.5. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 1 240 000 m³ und 12 400 000 m³;
- B.6. Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 12 400 000 m³.

Im April 2004 sind neue Tarife für die Gasspeicherung in Kraft getreten. Sie setzen sich aus drei Bestandteilen zusammen: einem festen Betrag für die Kapazitätsreservierung, einem variablen Betrag für das Einpressen von Gas in die Erdgasspeicher und einem variablen Betrag für die Entnahme von Gas aus der Lagerstätte.

Derzeit sind die Tarife für die Gasspeicherung bei jedem Betreiber unterschiedlich.

Der Endpreis ist die Summe aus Verteilungstarif, Versorgungsmarge und Erdgasbezugspreis. Er unterscheidet sich von Betreiber zu Betreiber und für jede Verbraucherkategorie (A1-A5, B1-B6). Der Bezugspreis für Erdgas wird in Abhängigkeit vom Preis des Erdgases aus einheimischer Produktion, dem Einfuhrpreis und den Transportkosten berechnet.

Am 1. Juli 2004 wurde ein aus zwei Komponenten bestehender Tarif für den Transport eingeführt. Er besteht aus einer festen Gebühr für die Kapazitätsreservierung im nationalen Transportsystem (NTS) und einer variablen Gebühr für die Gasdurchleitung durch das NTS.

2.1. Industriekunden

Der Endpreis für abhängige Industriekunden richtet sich nach dem Anschlusssystem, d. h. ob Industriekunden direkt an das nationale Transportsystem oder an das Verteilungssystem angeschlossen sind. In der Regel fallen Industriekunden in die Kategorien B4-B6.

Der Endpreis, der von abhängigen Industriekunden zu zahlen ist, enthält:

- den Bezugspreis für Erdgas (sowohl für Gas aus dem Inland als auch für Gasimporte);
- den Transportpreis;
- den Preis für die Erdgasspeicherung;
- den Verteilungspreis (nur für Verbraucher, die an das Verteilungssystem angeschlossen sind) und die Versorgungsmarge.

Für zugelassene Industriekunden kann die ANRGN den Endbezugspreis nicht festsetzen, da dieser zwischen den Parteien ausgehandelt wird. Gemäß den Rechtsvorschriften sind zugelassene Verbraucher jedoch verpflichtet, die von der ANRGN regulierten Tarife an die Anbieter von Transport-, Speicher- und Verteilungsleistungen zu zahlen.

2.2. Haushaltskunden

Haushaltskunden sind Kunden, die Gas für den Verbrauch im Haushalt beziehen. Diese Verbraucher werden den Kategorien B1-B3 zugeordnet.

Der Endpreis, der von Haushaltskunden zu zahlen ist, enthält:

- den Bezugspreis für Erdgas (sowohl für Gas aus dem Inland als auch für Gasimporte);
- den Transportpreis;
- den Preis für die Speicherung;
- den Verteilungspreis (nur für Verbraucher, die an das Verteilungssystem angeschlossen sind) und die Versorgungsmarge.

3. Mehrwertsteuer

Die ANRGN berechnet alle Preise ohne Mehrwertsteuer. Diese beträgt 19 % gemäß den Verordnungen des Finanzministeriums.

4. Besteuerung von Gas

Rumänien hat einen Zeitplan für eine stufenweise Erhöhung der Steuern in den Jahren 2007-2010 aufgestellt. Dies steht im Einklang mit Anhang 1, Titel VII – Sondersteuern des Steuergesetzes, geändert durch Gesetz Nr. 343/2006.

SLOWENIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Auf dem slowenischen Gasmarkt gibt es nur einen großen Lieferanten, der Industriekunden im Übertragungsnetz und Verteilerunternehmen mit Gas versorgt. Die Verteilerunternehmen versorgen Industriekunden im Verteilungsnetz sowie Haushalte mit Gas.

Im Jahr 2003 wurden Gaskunden mit einem jährlichen Gasverbrauch von mehr als 25 Mio. Normkubikmetern (Nm³) sowie Stromerzeuger zugelassen. Im Einklang mit der Richtlinie 2003/55/EG wurden alle Nicht-Haushaltskunden mit Wirkung zum 1. Juli 2004 zugelassen. Der Marktöffnungsgrad betrug Ende 2006 90 %, jedoch verlangt das Energiegesetz eine vollständige Öffnung bis Juli 2007.

Die Energiebehörde wurde im Jahr 2000 eingerichtet. Sie ist eine unabhängige Organisation, die spezielle Aufgaben im Rahmen des Energiegesetzes mit dem Ziel wahrnimmt, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit auf den Strom- und Gasmärkten im Interesse aller Teilnehmer zu gewährleisten. Sie trägt die Verantwortung für die Festlegung der Nutzungsentgelte für die Gas- und Stromnetze, trifft Entscheidungen bei Streitigkeiten und erteilt Lizenzen für die Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor.

Ende 2006 gab es zehn Lizenzinhaber für die Erdgasübertragung und den Betrieb von Übertragungsnetzen. In Wirklichkeit ist jedoch nur ein einziges Unternehmen als Betreiber des Übertragungssystems und als Erdgasanbieter tätig.

Ende 2006 gab es 33 Lizenzinhaber für die Erdgasverteilung und den Betrieb von Verteilungsnetzen, aber nur 17 Unternehmen hatten den Status eines Betreibers von Verteilungssystemen. Diese stellen die optionale öffentliche Versorgung mit individuellen Verteilungsnetzen bereit. Mehr als 60 slowenische Gemeinden verfügen über ein Erdgasverteilungsnetz.

Der Betrieb des Gasverteilungssystems und die Versorgung der Kunden mit Erdgas sind optionale lokale öffentliche Dienstleistungen. Diese müssen durch einen Konzessionsvertrag zwischen dem Konzessionsinhaber und der Gemeinde reguliert werden, die als die Vergabebehörde agiert. Alternativ können diese Dienstleistungen über ein öffentliches Unternehmen organisiert werden, das von der Gemeinde gegründet wurde.

2006 haben 49 Gemeinden diese Dienstleistungen als eine Konzession zwischen einem Konzessionsinhaber und der Gemeinde organisiert. In 13 Gemeinden wurden diese Aktivitäten von öffentlichen Unternehmen durchgeführt. In zwei Gemeinden wurden sie auf andere Weise bereitgestellt.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Zugelassene Verbraucher

Zugelassene Kunden sind Kunden, die ihren Erdgasanbieter frei wählen können. Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Energiegesetzes, das am 8. Mai 2004 in Kraft trat, gelten seit dem 1. Juli 2004 alle Gaskunden mit Ausnahme von Haushaltskunden als zugelassene Kunden. Um Erdgas beziehen zu können, muss ein zugelassener Kunde mit einem Gasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Gas schließen und sich mit einem Systembetreiber über den Zugang zum Gasnetz einigen. Der Netzzugang kann auch über das Versorgungsunternehmen geregelt werden. Aus diesem Grund werden der Gasbezugspreis und der Preis für die Nutzung des Gasnetzes getrennt berechnet.

Beim Erdgaspreis für zugelassene Kunden handelt es sich um einen Marktpreis, d. h., der Preis wird in Verhandlungen oder Vereinbarungen zwischen dem Gasversorger und den zugelassenen Kunden ausgehandelt.

Der Preis, den der Gaskunde für den Netzzugang zahlen muss, besteht aus dem Netzentgelt und einer Ergänzungsabgabe zum Netzentgelt. Die Energieagentur reguliert das Netzentgelt, indem sie die Methode für die Festsetzung und die Berechnung des Netzentgelts festlegt. Die Ergänzungsabgabe, die Teil des Preises für die Nutzung des Gasnetzes ist, wird von der Regierung der Republik Slowenien festgelegt. Diese

Ergänzungsabgabe wird erhoben, um die Betriebskosten der Energieagentur, die Bereitstellung von langfristigen Übertragungskapazitäten für Erdgas zu finanzieren und die Kosten zu decken, die den Gasversorgern für die Aufrechterhaltung einer unterbrechungsfreien Energieversorgung entstehen.

Die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze berechnen die Netzentgelte anhand der von der Energieagentur festgelegten Methoden und legen sie der Energiebehörde zur Genehmigung vor.

Das Netzentgelt für die Nutzung des Erdgasübertragungsnetzes setzt sich zusammen aus:
dem Preis für die Erdgasübertragung,
dem Preis für die Eigennutzung,
dem Preis für die Messung des Verbrauchs.

Die Netzentgelte werden anhand der zulässigen Kosten der Systembetreiber festgelegt, die sich aus der Übertragung von Erdgas, der Eigennutzung und der Verbrauchsmessung ergeben.

Die Netzentgelte für das Erdgasübertragungsnetz im Jahr 2006 wurden im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht. Die Kunden, die an das Erdgasübertragungsnetz angeschlossen sind, zahlen diese Entgelte auf der Grundlage ihrer Kapazitätsgebühr.

Das Netzentgelt für das Erdgasverteilungsnetz setzt sich zusammen aus:
dem Preis für die Verteilung von Erdgas
dem Preis für die Messung des Verbrauchs.

Die Netzentgelte werden anhand der zulässigen Kosten der Systembetreiber festgelegt, die sich aus der Erdgasverteilung, dem Ablesen der Zähler und dem Herstellen von Anschlüssen ergeben.

Die Netzentgelte werden auf der Grundlage von zwei Gesetzen berechnet: dem Gesetz zur Methodik für die Festsetzung des Netzentgelts und der Kriterien für die Festlegung der zulässigen Kosten für das Gasverteilungsnetz sowie dem Gesetz zur Methodik für die Berechnung der Netztarife für das Gasverteilungsnetz. Die Netzentgelte für einzelne Kommunen werden in den Preisblättern der Systembetreiber veröffentlicht.

Das Gesetz zur Methodik für die Berechnung der Netztarife für die Gasverteilungsnetz bestimmt, wie die Netzentgelte zu berechnen und auf welche Weise die Kunden des Verteilungsnetzes verschiedenen Kundengruppen zuzuordnen sind. Das Gesetz zur Methodik für die Festsetzung des Netzentgelts und der Kriterien für die Festlegung der zulässigen Kosten für das Gasverteilungsnetz gibt vor, auf welche Art die Netzentgelte zu berechnen sind und welche Kriterien für die Festsetzung der zulässigen Kosten zugrunde zu legen sind.

Das Netzentgelt für das Erdgasverteilungsnetz war 2006 noch nicht festgelegt. Aus diesem Grund waren zugelassene Kunden, die an das Verteilungsnetz angeschlossen waren, 2006 weiterhin Tarifkunden und wurden zu demselben regulierten Tarif beliefert wie die Haushaltskunden.

2.2. Haushaltskunden

2006 übernahmen Verteilerunternehmen die Aufgaben der Systembetreiber der Verteilungsnetze als optionale öffentliche Dienstleistung.

Derzeit gibt es 17 lokale Verteiler. Bei einigen öffentlichen Versorgungsunternehmen ist die vom lokalen Verteiler versorgte Kommune direkter Eigentümer. Für die Regulierung dieser Verteilerunternehmen waren 2006 ausschließlich die lokalen Behörden zuständig, die die grundlegenden Regeln und Pflichten durch die Vergabe von Konzessionen festlegten. Daher waren bei den Versorgern nicht nur die Erdgaspreise, sondern auch Struktur und Elemente ihrer Tarifsysteme unterschiedlich.

2006 waren die Preise für die Nutzung des Gasverteilungsnetzes noch nicht separat ausgewiesen. Ende 2006 wurden 18 Verträge für 34 Kommunen im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht. Diese gelten ab dem 1. Januar 2007. Weitere Verträge werden Anfang 2007 veröffentlicht werden.

Für Haushalte, d. h. Tarifkunden, gelten die Tarifsysteme der Verteilungsunternehmen. Sie bleiben Tarifkunden bis zum 1. Juli 2007.

Tarif-/Preiskomponenten einschließlich Preisnachlässen

2006 wurden den Vertragskunden Preisnachlässe nach Ermessen der Gasversorger gewährt.

3. Besteuerung von Gas

Auf den Gaspreis wird eine Verbrauchssteuer (nur für Gas, das für Heiz- und Transportzwecke verwendet wird), eine CO₂-Steuer (für Kunden, die nicht am Emissionshandel beteiligt sind) sowie Mehrwertsteuer erhoben. Die Verbrauchssteuer beträgt 1,5 SIT/Nm³ (0,6 Cent/Nm³) und die CO₂-Steuer 5,7 SIT/Nm³ (2,3 Cent/Nm³). Die Mehrwertsteuer beträgt 20 % und kann Unternehmen mit USt-Identifikationsnummer erstattet werden.

SLOWAKEI

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Regulierungsstelle für Netzindustrien RONI ist seit dem 1. Januar 2003 für die Gaspreisregulierung zuständig. Die regulierten Preise sind fair, garantieren einen gerechtfertigten und angemessenen Gewinn aus dem regulierten Betrieb sicher und verhindern Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Verbrauchergruppen.

Für die verschiedenen Akteure trifft RONI Entscheidungen über:

- 1/ Tarife für den Zugang zum Erdgasübertragungsnetz und zur Erdgasübertragung
- 2/ a) Tarife für den Zugang zum Erdgasverteilungsnetz und zur Erdgasverteilung
b) Tarife für den Anschluss von Endnutzern an das Erdgasverteilungsnetz
- 3/ Tarife für die Versorgung der Haushalte mit Erdgas.

2. Gestaltung der Gaspreise - 2006

2.1. Verteilung

Die Verbraucher werden in Kategorien entsprechend ihrem Jahresverbrauch aufgeteilt:

- Ma_d bis 200 m³
- Mb_d > 200 m³ bis 1 700 m³
- Mc_d > 1 700 m³ bis 60 000 m³
- Va_d > 60 000 m³ bis 400 000 m³
- Vb_d > 400 000 m³ bis 2 Mio. m³
- Vc_d > 2 Mio. m³

Preiskomponenten:

| Tarif | Festpreis/ Jahr | Variabler Preis für Istverbrauch/m ³ | Leistungsentgelt für 1 m ³ des vertraglich vereinbarten Tagesmaxima/m ³ |
|-----------------|--------------------|---|---|
| Ma _d | ja | ja | nein |
| Mb _d | ja | ja | nein |
| Mc _d | ja | ja | nein |
| Md _d | ja | ja | nein |
| S _d | ja | ja | nein |
| Va _d | ja | ja | ja |
| Vb _d | ja | ja | ja |
| Vc _d | ja | ja | ja |

Der normale Tarif für Haushaltskunden setzt sich aus einem Festpreis und einem variablen Preis für den Istverbrauch (beide richten sich nach der Verbrauchsmenge) zusammen und entspricht den Tarifen $\text{Ma}_d\text{-Md}_d$.

2.2. Übertragung

Die Tarife für die Übertragung beruhen seit 2005 auf dem Entry-Exit-Tarifsysteem, und hierbei wird nicht zwischen einheimischen und ausländischen Verbrauchern unterschieden.

2.3. Versorgung

Die Gasversorgung von Nicht-Haushaltskunden unterliegt in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht der Regulierung.

3. Besteuerung von Gas

Auf Erdgas wird eine Mehrwertsteuer von 19 % erhoben.

FINNLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Jahr 2006 hatte der finnische Erdgasmarkt ein Volumen von 4,7 Milliarden m^3 . Das gesamte Erdgas wurde aus Russland eingeführt. Der Gaseinzelhandelmarkt deckt etwa 5 % des gesamten Erdgasverbrauchs in Finnland.

Finnland hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ausnahmeregelung von der Gasrichtlinie in Anspruch zu nehmen. Die Ausnahmeregelung ermöglicht es Finnland, von den Bestimmungen über die Deregulierung des Erdgasmarktes abzuweichen, solange das Land sein Gas nur von einem einzigen Versorgungsunternehmen bezieht, da Finnland nicht an das Erdgasnetz eines anderen EU-Mitgliedstaates angeschlossen ist. Daher wurde der finnische Gasmarkt nicht im eigentlichen Sinne dereguliert. So fand nur auf dem so genannten sekundären Markt eine Deregulierung statt, die lediglich Abnehmer oder Gaseinzelhändler betrifft, die mehr als fünf Mio. m^3 Erdgas pro Jahr beziehen. Die Erdgasmenge, die auf dem sekundären Markt verkauft wird, entspricht etwa 1 % der Erdgasnachfrage in Finnland.

Die Erdgasunternehmen legen die Tarife und sonstigen Bedingungen für Erdgas selbst fest. Die Netztarife und die Einzelhandelstarife müssen veröffentlicht werden. Die Energiemarktbehörde kann intervenieren, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Erdgasmarkt eingehalten werden.

Nach dem geänderten Erdgasmarktgesetz, das den Erdgasmarkt reguliert und Anfang 2005 in Kraft getreten ist, muss die Regulierungsbehörde im Voraus die Methoden genehmigen, die der Netzbetreiber anwenden muss, um die Ertragsrate für Netzdienstleistungen und die Anschlussgebühren festzulegen. Der finnische Gasgroßhändler Gasum Ltd hat sein Preissystem entsprechend angepasst. Der neue Tarif – mit der klaren Entflechtung von Energieübertragung und Energieverkauf – wurde 2006 eingeführt.

2. Gestaltung der Gaspreise

In Finnland gibt es gesonderte Tarife für Gasnetzdienste und Erdgas. Es gibt nur einen Gasimporteur und -großhändler (Gasum Ltd). Anfang 2006 gab es etwa 32 lokale Verteilerunternehmen. 95 % des auf dem Markt befindlichen Gases werden nach den Gasum-Tarifen oder gemäß noch laufenden langfristigen Verträgen direkt an Endkunden geliefert. Nur 5 % werden von lokalen Verteilerunternehmen geliefert. Jedes lokale Verteilerunternehmen hat eigene Verteilungspreise.

Im Großhandel wird Gas vom Einführer/Großhändler auf der Basis von bilateralen Verträgen wie folgt verkauft:

- an Endkunden (95 % der Gesamtverkäufe)
- an lokale Verteilerunternehmen (5 % der Gesamtverkäufe)

Neue Großhandelsverträge müssen auf öffentlichen Tarifen beruhen, doch bereits bestehende langfristige Verträge dürfen auch ausgehandelte Preise enthalten.

2006 stieg der Anteil von Gas, das im Großhandel auf der Basis von öffentlichen Tarifen verkauft wurde, auf etwa 70 %.

2.1. Industriekunden

Das derzeitige Preissystem von Gasum Ltd für Erdgas wird als M2006 bezeichnet. Es gilt in Finnland für Erdgaslieferverträge, die von Gasum Ltd abgeschlossen werden.

Erdgasübertragung und Preisgestaltung

Der allgemeine Tarif für die Erdgasübertragung enthält folgende Gebühren:

- Gebühr für den Übergabepunkt (EUR/Monat pro Übergabepunkt)
- Übertragungskapazitätsgebühr (EUR/MW, Monat, Liefervertrag)
- Übertragungsgebühr (EUR/MWh, Monat pro Übergabepunkt)
Sommerseason 1.4. - 31.10.
Wintersaison 1.11. - 31.3.

Verbraucher mit einem Gasverbrauch von 50 GWh oder darunter können den Kleinverbrauchertarif wählen, der sich zusammensetzt aus:

- Gebühr für den Übergabepunkt (EUR/Monat, Übergabepunkt)
- Übertragungsgebühr (EUR/MWh, Monat, pro Übergabepunkt)
Sommerseason 1.4. - 31.10.
Wintersaison 1.11. - 31.3.

Die Gebühr für den Übergabepunkt ist eine monatliche Gebühr zur Deckung der festen Instandhaltungs- und Betriebskosten, die sich aus der Wartung, der Nutzung, Kontrolle und Verwaltung an den Übergabepunkten ergeben. Sie hängt von der Übertragungskapazität am Übergabepunkt ab.

Bei der Übertragungskapazitätsgebühr handelt es sich um eine vertragsspezifische Gebühr, die monatlich erhoben wird. Diese dient zur Deckung der Kapitalkosten für das Erdgasübertragungssystem sowie zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Überwachung, den Unterhalt und die Investitionen im Zusammenhang mit der Übertragung. Sie wird entsprechend der jährlichen Übertragungskapazität am Übergabepunkt festgelegt.

Die Übertragungsgebühren für den Übergabepunkt decken die Kapitalkosten für das Erdgasübertragungssystem und die Kosten für den Transport, die Überwachung, den Unterhalt und die Investitionen.

Kleinkunden können einen einfacheren Tarif für die Erdgasübertragung wählen, der keinen Leistungspreis für den Transport enthält.

Eine zusätzliche Übertragung ist erforderlich, wenn die gelieferte Gasmenge die jährliche Übertragungskapazität am Übergabepunkt überschreitet. Die zusätzliche Übertragungsgebühr wird im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Tarif angewandt. Beim Kleinverbrauchertarif werden alle Gasmengen zur Übertragungsgebühr geliefert.

- Zusätzliche Übertragungsgebühr (EUR/MWh)

Erdgashandel und Preisgestaltung:

Im Allgemeinen Tarif setzt sich der vertragsspezifische Bezugspreis für Erdgas zusammen aus:

- Kapazitätsgebühr (EUR/MW)
- Energiepreis (EUR/MWh)

Kleinverbrauchertarif

- Energiepreis (EUR/MWh)

Beim Allgemeinen Tarif bucht der Käufer für jeden Vertrag eine monatliche Abnahmekapazität (MW) und schätzt die benötigte monatliche Gasmenge (MWh). Beim Kleinverbrauchertarif gibt der Käufer lediglich die schätzungsweise benötigte Menge an.

Zusätzliche Gasmengen, die an den Übergabepunkt des Käufers geliefert werden und die Abnahmekapazität im Rahmen des Ausgleichs überschreiten, werden als „Extragas“ bezeichnet. Die Nutzung von „Extragas“ ist nur im Allgemeinen Tarif möglich.

- Gebühr für Extragas (EUR/MWh)

2.2. Haushaltskunden

In Finnland wird nur ein kleiner Teil des auf dem Markt befindlichen Gases von Haushaltskunden verbraucht.

3. Besteuerung von Gas

Die Verbrauchssteuer auf Erdgas beträgt 1,82 Cent/m³ (NCV). Außerdem wird eine vorsorgliche Speichergebühr von 0,084 Cent/m³ (NCV) erhoben.

Seit August 1986 ist Gas in Finnland mehrwertsteuerpflichtig. Derzeit liegt der Mehrwertsteuersatz bei 22 %; industrielle Abnehmer können sich die Mehrwertsteuer erstatten lassen.

SCHWEDEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der schwedische Erdgasmarkt wurde am 1. August 2000 reformiert. Der Erdgashandel wurde für den Wettbewerb geöffnet. Für den Markt zugelassen waren Verbraucher, die Strom aus der Verbrennung von Erdgas erzeugen, sowie andere Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 25 Mio. Kubikmeter Erdgas. Der Anteil zugelassener Verbraucher am schwedischen Markt betrug ca. 47 %. Das Gesetz wurde 2003 geändert, womit auch Kunden mit einem jährlichen Gasverbrauch von mehr als 15 Mio. m³ zugelassen waren. Somit lag die Schwelle für zugelassene Verbraucher im Jahr 2004 bei 15 Mio. m³.

Anfang 2005 wurde von der Regierung ein neues Erdgasgesetz vorgeschlagen, das allen Nicht-Haushaltskunden vom 1. Juli 2005 an die freie Wahl ihres Gasversorgers gestattet. Am 1. Juli 2007 wird der letzte Schritt zur Reform des schwedischen Gasmarktes vollzogen werden. Dann werden alle Verbraucher für den Markt zugelassen sein.

Die Transporttarife werden von der schwedischen Energieaufsichtsbehörde in einer Ex-post-Bewertung überwacht. Der Preis für den Erdgastransport sollte angemessen sein und auf gerechtfertigten Kosten basieren. Am 1. Juli 2005 hat die schwedische Energieaufsichtsbehörde die der Berechnung von Transporttarifen zugrunde liegende Ex-ante-Methode genehmigt, die auf einen Vorschlag der Übertragungs- und Verteilerunternehmen zurückgeht.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Für den Handel von Erdgas sind bilaterale Verträge oder die Tarife der Händler maßgeblich. In Verträgen wird der Preis in verschiedene Bestandteile untergliedert (z. B. Übertragungs-/Verteilungspreis und Energiepreis) und durch verschiedene Faktoren beeinflusst.

Der Erdgaspreis für Industriekunden setzt sich zusammen aus einem festen und einem variablen verbrauchsabhängigen Anteil.

2.2. Haushaltskunden

Für den Handel von Erdgas sind die Tarife der Händler maßgeblich.

Der Erdgaspreis für Haushaltskunden setzt sich zusammen aus einem festen und einem variablen verbrauchsabhängigen Anteil.

3. Besteuerung von Gas

Im Jahr 2006 entrichteten industrielle Verbraucher 413 SEK/1 000 m³ an CO₂-Steuern für den Erdgasverbrauch. Die Industrie ist von der Energiesteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Von Haushaltskunden wurde 239 SEK/1 000 m³ an Energiesteuern, 1 965 SEK/1 000 m³ an CO₂-Steuern und Mehrwertsteuer zu einem Satz von 25 % entrichtet.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Struktur des Marktes

Die Gaslieferungen für den Markt in Großbritannien (England, Wales und Schottland) stammen aus der einheimischen (in erster Linie Off-shore-) Förderung und aus Einfuhren. Das Gas stammt überwiegend aus dem britischen Teil der Nordsee; die Nettoeinfuhren von Gas machen 12,5 % der Gaseinspeisung in das Übertragungsnetz aus.

Es wurden umfangreiche neue Einfuhrinfrastrukturen in Form von Gasleitungen, Flüssiggas-Anlagen und neuen Erdgasspeichern errichtet. Über den Interconnector zwischen Bacton und Zeebrugge haben sich seit Oktober 2006 die Einfuhrströme deutlich verbessert. Am 1. Oktober 2006 begannen die Gaslieferungen über die Langeled-Pipeline aus Norwegen, am 1. Dezember 2006 wurde die BBL (Bacton – Balgzand)-Pipeline aus den Niederlanden und im Februar 2007 der Teesside-Gas-Port (LNG) in Betrieb genommen.

Der nachgelagerte britische Gasmarkt umfasst Gastransportunternehmen, die die Leitungen betreiben (zum Beispiel National Grid, die das in ihrem Eigentum befindliche nationale Hochdrucktransportsystem betreibt, die Eigentümer/Betreiber von acht regionalen Gasverteilungsnetzen und einige weitere Unternehmen), und Gasgroßhändler, die Gas von den Offshore-Erzeugern oder auf internationalen Märkten erwerben und es dann in Absprache mit den Gastransportunternehmen über Pipelines weiterleiten. Außerdem gibt es auf dem Markt noch die Gasversorger, die das Gas an Endverbraucher weiterverkaufen. Gastransportunternehmen, Gasversorger und Gasgroßhändler benötigen eine Lizenz, die von der Regulierungsbehörde OFGEM erteilt wird, wobei die Gewährung einer Großhändler- oder Versorgungslizenz an Gastransportunternehmen verboten ist, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leitungen für alle sicherzustellen.

Regelung des Sektors

Mit dem Gasgesetz von 1986 (Gas Act) wurde ein Regulierungssystem für die Lieferung von Gas über Leitungen festgelegt. Einer der Hauptaspekte dieses Gesetzes war die Errichtung der Gasversorgungsbehörde (Office of Gas Supply, OFGAS). Die OFGAS war eine unabhängige Regulierungsstelle unter der Leitung des Generaldirektors für die Gasversorgung, der vom Minister für Handel und Industrie ernannt wurde. Die Hauptaufgabe der OFGAS bestand in der Förderung des Wettbewerbs. 1999 wurde OFGAS mit OFFER (Regulierungsbehörde für den Elektrizitätssektor) zur OFGEM (Office of Gas and Electricity Markets) verschmolzen, die für die Gas- und Strommärkte zuständig ist.

Im Jahr 2000 übertrug die Regierung die Funktionen des Generaldirektors für die Gasversorgung (sowie die Funktionen des Generaldirektors für die Stromversorgung) auf die Behörde für die Gas- und Strommärkte (GEMA). Die Behörde verfügt über einen Chairman, einen Chief Executive und den Vorstand mit geschäftsführenden und nicht an der Geschäftsführung beteiligten Mitgliedern. Mit dem Versorgungsgesetz wurde der GEMA die Hauptverantwortung für den Schutz der Verbraucherinteressen durch Förderung eines effektiven Wettbewerbs übertragen. Die GEMA ist für die OFGEM tätig, die sozusagen ihr „öffentliches Gesicht“ ist.

Gaspreisregelung

Die OFGEM (d. h., die GEMA über die OFGEM) reguliert Höhe und Struktur der in Rechnung gestellten Preise für die Nutzung der Monopolnetze und die Dienstleistungsqualität dieser Netze. National Grid betreibt zurzeit das nationale Hochdruck-Übertragungssystem (National Transmission System, NTS) und einige der acht Verteilernetze (Distribution Network, DN) mit niedrigerem Druck. 2005 hat National Grid einen Teil seiner Verteilernetze an drei andere Unternehmen verkauft. Die Trennung von Eigentum und Management der Verteilernetze wird es der OFGEM ermöglichen, „eine Yardstick-Regulierung“ anzuwenden, d. h., eine vergleichende Leistungsbeurteilung der Gasverteilerunternehmen vorzunehmen und die Leistungen der einzelnen Unternehmen einander gegenüber zu stellen. Anschließend kann die Regulierungsbehörde dann bei ihren künftigen Preiskontrollen in Bezug auf die gesonderten Transportgebühren der DN Standards berücksichtigen, die von den effizientesten Unternehmen angewandt werden. Auf diese Weise kann sie gewährleisten, dass in Zukunft alle Gasverbraucher von den Preiskontrollen profitieren werden. Das NTS transportiert das Gas von den Terminals an der Küste und Verbindungsleitungen zu den DN und großen Industriekunden, die direkt an das NTS angeschlossen sind. Die DN verteilen das Gas vom NTS an die an die Verbraucher und die angeschlossenen Systemendpunkte (Punkte, an denen ein Gasnetz mit einem anderen verbunden ist).

Die Preise von National Grid und der GDN werden einer regelmäßigen Preiskontrolle (in der Regel alle fünf Jahre) unterzogen, bei der die zulässigen Erlöse bestimmt werden, die durch die Gebühren wieder eingebracht werden können. Für National Grid Gas (früher „Transco“) gelten derzeit die folgenden Regelungen: Preiskontrolle für Eigentümer von NTS-Übertragungsressourcen (TO); Anreize für NTS-Systembetreiber (SO). Ferner sind gesonderte Preiskontrollen (ab April 2004) für jedes der acht DN und eine gesonderte Preiskontrolle für die Verbrauchsdatenerfassung und das Ablesen des Zählerstands vorgesehen.

Im April 2000 wurden die Preiskontrollen für die Abbuchungstarife bei Haushaltskunden von British Gas Trading aufgehoben. Im April 2001 folgte die Abschaffung der Preiskontrollen für die übrigen Kunden, wobei jedoch eine besondere Genehmigungsbedingung eingeführt wurde, um zu gewährleisten, dass die relativen Preisunterschiede zwischen den Zahlungsmethoden nicht vergrößert werden. Im April 2002 wurden alle noch verbliebenen Preiskontrollen, einschließlich dieser Genehmigungsbedingung, aufgehoben. Somit werden die Preise, die die Gasversorger Haushaltskunden im Vereinigten Königreich in Rechnung stellen, durch den Wettbewerb auf dem Gasmarkt bestimmt und unterliegen keiner Preisregelung mehr.

Liberalisierung

Der Markt ist nun vollständig liberalisiert, und seit Mai 1998 können alle Kunden ihren Gasversorger frei wählen. Bisher haben über 10 Millionen Kunden von ihrem Recht auf einen Lieferantenwechsel Gebrauch gemacht.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriegkunden

Industriegkunden schließen mit ihren Versorgungsunternehmen individuelle Verträge über feste oder unterbrechbare Gaslieferungen ab. Bei beiden Formen der Lieferung enthält der Preis pro Einheit eine Komponente für die Energiekosten und eine für die Übertragungs- und Verteilungskosten. Die Kosten sind bei der unterbrechbaren Gasversorgung in der Regel geringer als bei festen Lieferverträgen, aber dies hängt auch vom Verbrauchsvolumen ab, da Großabnehmern niedrigere Preise pro Einheit angeboten werden.

2.2. Haushaltskunden

Ab April 1996 wurde der Wettbewerb innerhalb von zwei Jahren für Haushaltskunden sowie kleinere industrielle und gewerbliche Abnehmer, d. h. Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 73 200 kWh (2 500 Therm), eingeführt. Seit Mai 1998 können alle Kunden ihr Gasversorgungsunternehmen aus einer Liste der Lieferanten wählen, denen die Regulierungsbehörde für den Gassektor, OFGEM, eine Lizenz erteilt hat. Zu dieser Zeit war British Gas als beherrschender Anbieter noch an die von der OFGEM festgelegten Lieferpreiskontrollen gebunden. Neue Versorgungsunternehmen im Gasmarkt waren hingegen nicht an Preiskontrollen gebunden und konnten die den Kunden berechneten Preise selber festlegen.

Es gibt im Wesentlichen drei Tarifarten: den Kredit tariff, bei dem Kunden ihre Quartalsrechnungen am Ende der Bezugsperiode erhalten; den Tarif mit Abbuchung durch Einzugsermächtigung, bei dem gewöhnlich monatliche Zahlungen direkt vom Bankkonto des Kunden abgebucht werden, und den Vorauszahlungstarif für Haushaltskunden, bei dem die Kunden im Voraus per Gaszähler zahlen. Im April 2002 hob die OFGEM die Preiskontrolle für alle übrigen Kunden von British Gas auf.

Einige Unternehmen bieten weiterhin die herkömmliche Berechnungsmethode an, bei der den Kunden neben dem Preis pro kWh für die verbrauchte Gasmenge eine Grundgebühr pro Tag in Rechnung gestellt wird. Allerdings haben viele Firmen dieses System aufgegeben und bieten nun zwei Preise pro Einheit ohne gesonderte Grundgebühr pro Tag an. Das Unternehmen entscheidet nun, ab welchem Schwellenwert der zweite Preis pro Einheit berechnet wird. Dem Kunden wird ein Preis für die bis zu diesem Schwellenwert verbrauchten Einheiten pro Quartal in Rechnung gestellt, und der zweite Preis pro Einheit für den gesamten darüber hinausgehenden Verbrauch pro Quartal.

Seit der Liberalisierung der Gas- und Strommärkte bieten viele Unternehmen so genannte „Dual Fuel“- (bivalente) Tarife an, bei denen Kunden, die Gas und Strom vom selben Versorgungsunternehmen beziehen, einen Preisnachlass erhalten. Dieser Preisnachlass ist gewöhnlich ein fester Betrag pro Quartal oder Jahr und wird zusätzlich zu eventuellen Nachlässen für Zahlungen im Einzugsverfahren oder Sofortzahlungsrabatten gewährt.

In den letzten beiden Jahren haben viele Unternehmen feste Tarife oder Tarife mit Obergrenzen eingeführt, um den Verbrauchern zu helfen, mit den steigenden Gaspreisen Schritt zu halten. Bei diesen Tarifen wird für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel zwei Jahre) ein Preis oder eine Obergrenze festgelegt, die der Gaspreis nicht überschreiten wird. Einige Versorger bieten auch besondere Tarife für Kunden mit niedrigem Einkommen und schutzbedürftige Kunden an.

3. Besteuerung von Gas

Seit dem 1. April 2001 ist die Klimawandelabgabe (Climate Change Levy) für den gesamten gewerblichen Energieverbrauch zu zahlen. Diese Abgabe gehört zu den Maßnahmen des britischen Programms zur Bekämpfung des Klimawandels, die die Energieeffizienz in der Wirtschaft insgesamt fördern und so die Treibhausgasemissionen verringern sollen. Unternehmen in energieintensiven Sektoren wird ein Nachlass von 80 % auf die Abgabe gewährt, wenn sie sich in mit der Regierung ausgehandelten Vereinbarungen zur Erreichung ehrgeiziger Energiesparziele verpflichtet haben. Durchschnittlich erhöht sich der Gaspreis pro Einheit durch die Klimawandelabgabe um 7 %.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 17,5 % für gewerbliche Kunden und 5 % für Haushaltskunden. Vorbehaltlich der allgemeinen Steuerbestimmungen können Industrie- und Gewerbetunden die Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.

Der Hauptmechanismus der britischen Regierung zur Förderung erneuerbarer Energieträger ist die so genannte „Renewables Obligation“, d. h. ein Quotenmodell, das Stromlieferanten dazu verpflichtet, einen zunehmenden Anteil ihres Stroms aus erneuerbaren Energieträgern bereitzustellen. Lieferanten können ihre Verpflichtung erfüllen, indem sie entsprechende Zertifikate (Renewable Obligation Certificate, ROC) vorlegen, einen Betrag in einen Buyout-Fonds einzahlen, der 30 GBP/MWh entspricht (Stand 2002; der Betrag steigt jedes Jahr mit dem Einzelhandelspreisindex) oder eine Kombination aus beidem wählen. ROCs werden Erzeugern erneuerbarer Energien pro 1 MWh an erzeugtem Strom ausgestellt; diese werden dann von den Versorgungsunternehmen gekauft. Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist von der Klimawandelabgabe ausgenommen, wodurch der Industrie für erneuerbare Energien zusammen mit der „Renewables Obligation“ bis 2010 1 Mrd. GBP an Unterstützung pro Jahr zufließen. Die Kosten der Verpflichtung werden bis zum Jahr 2010 einem Strompreisanstieg von rund 5 % gegenüber den Marktpreisen von 1999 entsprechen.

KROATIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Auf dem kroatischen Gasmarkt gibt es nur ein einziges großes Gasversorgungsunternehmen, das Industriekunden über das Übertragungsnetz und Verteilerunternehmen beliefert. Die Verteilerunternehmen liefern Gas an die Industriekunden über das Verteilungsnetz und an Haushalte. 2001 erhielten alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 Mio. Nm³ (Normkubikmeter), alle Strom- und Wärmeproduzenten (Stromerzeugung in Kraftwerken oder in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) den Status eines zugelassenen Verbrauchers. Gemäß der Richtlinie 2003/55/EG werden ab August 2007 alle Nicht-Haushaltskunden zum Markt zugelassen sein. Der Grad der Marktöffnung liegt bei 30 %, bis August 2008 muss jedoch nach dem Gasgesetz eine vollständige Marktöffnung erfolgt sein. Die Energieagentur ist 2004 errichtet worden. Sie ist eine unabhängige Organisation, die spezifische Aufgaben im Rahmen des Energiegesetzes wahrnimmt mit dem Ziel, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit auf den Strom- und Gasmärkten im Interesse aller Teilnehmer zu gewährleisten. Die Agentur trägt die Verantwortung für die Festlegung der Nutzungsentgelte für die Strom- und Gasnetze, trifft Entscheidungen bei Streitigkeiten und erteilt Lizenzen für die Wirtschaftstätigkeit im Energiesektor. In Kroatien gibt es einen Lizenzinhaber für die Erdgasübertragung und den Betrieb von Übertragungsnetzen und 39 Lizenzinhaber für die Erdgasverteilung und den Betrieb von Verteilernetzen.

2. Gestaltung der Gaspreise

2.1. Industriekunden

Das Tarifsystem für die Gasversorgung über das Übertragungsnetz wurde von dem Betreiber des Übertragungsnetzes erarbeitet und im September 2002 von der Regierung der Republik Kroatien genehmigt. Ab dem 1. August 2007 können zugelassene Verbraucher von dem Grundsatz des verhandelten Netzzugangs (TPA) profitieren und ihren Gasversorger frei wählen. Dies gibt ihnen das Recht, den Bezugspreis und das Netzentgelt auszuhandeln und einen Vertrag mit dem Gasversorger abzuschließen. In der Praxis werden zugelassene Kunden jedoch auch 2008 nach wie vor ihr Gas nach dem Tarifsystem beziehen und die Preise einschließlich der Netzentgelte bezahlen. Gleichzeitig wurde eine Methode für die Berechnung des durchschnittlichen Gasverkaufspreises für Tarifkunden angenommen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Der Preisrahmen und die Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes sind erstmals im September 2002 zusammen mit der Genehmigung der Regierung veröffentlicht worden. Gemäß dem geänderten Energiegesetz vom Dezember 2004 und in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/55/EG hat die Energieagentur eine Methode für die Definition zulässiger Kosten und für die Berechnung von Netztarifen für das Übertragungssystem veröffentlicht. Die Netztarife für 2006 wurden von der Energieagentur berechnet und Anfang 2006 veröffentlicht. Anhand der Methode, die 2006 von der

Energiebehörde ausgearbeitet wurde, wurden folgende Preisbestandteile für die Nutzung der Netze 2007 definiert:

- Preis für die Übertragung; er richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Kapazität, die auf einem täglichen Höchstverbrauch beruht,
- Preis für den Ausgleich der zulässigen täglichen Abweichung beim Mengenverbrauch (Kapazitätsüberschreitung/-unterschreitung),
- Preis für den Ausgleich der nicht zulässigen täglichen Abweichung beim Mengenverbrauch (Kapazitätsüberschreitung/-unterschreitung),
- Preis bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Übertragungskapazität,
- Preis für die Messung des Verbrauchs,
- Preis für Systemverluste.

Der wichtigste Faktor für die Festsetzung des Gaspreises ist der tägliche Höchstverbrauch (d. h., der Lastfaktor). Bei den Netztarifen, die seit 2005 gelten, ist der wichtigste Preisfaktor nach wie vor die tägliche Abnahmekapazität, die vertraglich vereinbart wurde und monatlich abgerechnet wird.

2.2. Haushaltskunden

2002 haben Verteilerunternehmen die Aufgaben der Systembetreiber der Verteilungsnetze als öffentliche Dienstleistung übernommen. Die Zahl der örtlichen Verteilerunternehmen ist in jüngster Zeit erheblich gestiegen (auf derzeit 39). Einige der öffentlichen Unternehmen befinden sich im direkten Eigentum der Kommune, die sie mit Gas versorgen. Für die Regulierung dieser Verteilerunternehmen waren 2005 ausschließlich die lokalen Behörden zuständig, die die grundlegenden Regeln und Pflichten durch die Vergabe von Konzessionen festlegten. Daher waren bei den Versorgern nicht nur die Erdgaspreise, sondern auch Struktur und Elemente ihrer Tarifsysteme unterschiedlich. Die Preise für die Nutzung des Verteilernetzes werden noch nicht getrennt ausgewiesen. Aber derzeit wird unter der Regie der Energieagentur an einer einheitlichen Methode für die Definition zulässiger Kosten und die Berechnung von Netztarifen für die Betreiber von Verteilungssystemen gearbeitet, wie in Richtlinie 2003/55/EG gefordert. Diese Methode soll bis Mitte 2007 vorliegen.

3. Besteuerung von Gas

Auf den Gaspreis werden Mehrwert- und Verbrauchsteuer erhoben, aber keine CO₂-Steuer. Die Mehrwertsteuer beträgt 22 % und kann Unternehmen mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erstattet werden. Nur ein einziges Verteilerunternehmen (in der Stadt Zagreb) entrichtet eine Verbrauchsteuer für den Netzaufbau. Die Verteilerunternehmen zahlen eine Konzessionsgebühr an die lokalen Behörden im Rahmen ihrer Konzessionsvereinbarungen.

Europäische Kommission

Gaspreise – Preissysteme 2006

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2007 — 50 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-07035-8
ISSN 1830-8724

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.



Gaspreise – Preissysteme 2006

Die Veröffentlichung *Gaspreise. Preissysteme 2006* beschreibt die Gasmärkte in den 27 EU Mitgliedsstaaten und Kroatien. Dargelegt werden sowohl Details der allgemeinen Marktsituation in den einzelnen Staaten als auch die Steuern und Abgaben für Haushaltskunden und Industriekunden.

<http://ec.europa.eu/eurostat>